

Tarif Norditalien

Kfz-Kasko

Gültig ab 1.4.2020

**Für PKW/Kombi und alle Fahrzeuge,
die als solche tarifiert werden, mit Verwendungsbestimmung**

01 - zu keiner besonderen Verwendung

10 - im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

19 - für den Werksverkehr

33 - zur kommunalen Verwendung in einer Gebietskörperschaft oder in einem Gemeindeverband

40 - für den Pannenhilfsdienst

50 - für Diplomaten

51 - für Konsuln

60 - ausschließlich oder vorwiegend für den öffentlichen Hilfsdienst

61 - im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

65 - im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen

70 - im Bereich der Finanzverwaltung

71 - im Bereich der Steuerfahndung

72 - im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes

80 - für Fahrten des Bundespräsidenten bei feierlichen Anlässen

81 - für Staatsfunktionäre

Änderungsinformation zur Vorversion	3
A. Anwendung des Tarifs.....	4
1. Informationen an den Vertreiber	4
B. Prämienrelevante Merkmale.....	5
1. Personenkraftwagen/Kombinationskraftwagen - Produkt- und Leistungsübersicht	5
2. Bonussystem	6
3. Listenpreis - Sonderausstattung, Zubehör und Zu- und Aufbauten	6
4. Garagenrisiko	6
5. Tarifliche Nachlässe und Zuschläge	6
6. Sonderkosten	7
7. Zusatzpakete	7
8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und Normverbrauchsabgabe (Nova)	8
9. Prämienzahlung und Polizzenmindestprämie	8
C. Kaskoantragbesichtigung Gebrauchtfahrzeuge	8
D. Kurzfristige Versicherung und Reisekaskoversicherung.....	8
E. Indexanpassung.....	8
F. Vinkulierungsgebühr	9
G. Klauseltexte und Klauselkürzel	9
KB5 - Kaskoantragsbesichtigung	9
KEL - Elektronikpaket	9
KFA - Grobe Fahrlässigkeit	9
KFB - Familienvorteil	9
KLP - Leasingklausel - GAP-Deckung	10
KLU - Luxuspaket	10
KNH - SB-Entfall mit Zuschlag bei Naturgewalten/Dachlawinen	11
KNE - Neuwertentschädigung	11
KPH - DONAU-SOS fürs Kfz	11
KPP - Pluspaket	12
K15 - Wechselkennzeichen	13
K33 - Garagenrisiko	13
K42 - Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	13
K67 - Landwirtschaftliche Zugmaschinen, Traktoren, Raupenschlepper und Motorkarren	13
K73 - Reserveomnibusse und -anhänger	13
KJ7 - AKKB 2016 Allgemeine Bedingungen für die Kollisionskaskoversicherung für PKW/Kombi und LKW bis 1,5t NL	14
KJ8 - AEBKB 2016 Allgemeine Bedingungen für die Erweiterte Basiskaskoversicherung für PKW/Kombi und LKW bis 1,5t NL	22
KJ9 - ABKB 2016 Allgemeine Bedingungen für die Basiskaskoversicherung für PKW/Kombi und LKW bis 1,5t NL	30
KJ4 - AWWK 2015 Allg. Bedingungen für die Wild- und Wetter Kasko-Versicherung für PKW/Kombi und LKW bis 1,5t NL	38

Änderungsinformation zur Vorversion

Die Tarifausgabe enthält folgende Änderungen per 1.4.2020

- ☑ Die Prämien und Prämienfaktoren wurden einer Indexanpassung im Ausmaß von 4,2 % gemäß den Bedingungen der Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung unterzogen und entsprechend angepasst.

A. Anwendung des Tarifs

Dieser Tarif ist auf alle Verträge anzuwenden, die ab 1. April 2020 bei der DONAU neu abgeschlossen werden und betrifft alle Neuzugänge und Fahrzeugwechsel für PKW/Kombi mit folgenden Verwendungsbestimmungen:

- 01 – zu keiner besonderen Verwendung bestimmt
- 10 – im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
- 19 – für den Werksverkehr bestimmt
- 33 – zur kommunalen Verwendung in einer Gebietskörperschaft oder in einem Gemeindeverband bestimmt
- 40 – für den Pannenhilfsdienst bestimmt
- 50 – für Diplomaten bestimmt
- 51 – für Konsuln bestimmt
- 60 – ausschließlich oder vorwiegend für den öffentlichen Hilfsdienst bestimmt
- 61 – im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt
- 65 – im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen bestimmt
- 70 – im Bereich der Finanzverwaltung bestimmt
- 71 – im Bereich der Steuerfahndung bestimmt
- 72 – im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt
- 80 – für Fahrten des Bundespräsidenten bei feierlichen Anlässen bestimmt
- 81 – für Staatsfunktionäre bestimmt.

Eine Konvertierung ist in der Kfz-Sparte nicht vorgesehen, während der Laufzeit darf keine Änderung eines bestehenden Vertrages erfolgen. Diesem Tarif liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung zugrunde, die auch im Anhang angeführt sind. Die aktuellen Annahmerichtlinien der DONAU sind zu befolgen.

Der Abschluss von Kaskoversicherungen ist für Kraftfahrzeuge und Anhänger möglich, sofern diese in Italien zugelassen sind und deren Inhaber oder Leasingnehmer ihren meldeamtlichen Wohnsitz in einer der folgenden Regionen haben: Südtirol, Trentino, Venetien, Friaul, Lombardei, Piemont, Emilia-Romagna, Aostatal. Die Tatsache, dass ein Fahrzeug innerhalb eines Jahres zeitweise nicht benützt wird (z. B. mit Rücksicht auf Witterungsverhältnisse, Reparaturen), ist bei der Prämienfestsetzung berücksichtigt. Nachlässe können daher nicht eingeräumt werden.

Versichert sind das Fahrzeug in der im Antrag bezeichneten Ausführung und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt und an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust.

Verträge, die vor diesem Termin abgeschlossen wurden, bleiben zu den vereinbarten Bedingungen und Tarifen aufrecht.

Historische Kraftfahrzeuge („veicoli di interesse storico o collezionistico“ gemäß Art. 60 der italienischen Straßenverkehrsordnung-StVO)

Kraftfahrzeuge, die als historische Fahrzeuge zugelassen sind, sind annahmepflichtig. Diese werden laut diesem Tarif berechnet, an Stelle des Neufahrzeuglistenpreis brutto wird der Wert laut Wertgutachten (Kosten trägt der Versicherungsnehmer) herangezogen. Der maximale Wert beträgt 60.000 Euro.

1. Informationen an den Vertreter

Gemäß § 129 Versicherungsaufsichtsgesetz sind Versicherungsunternehmen und -vermittler, die Versicherungsprodukte konzipieren, verpflichtet allen Vertreibern sämtliche sachgerechten Informationen zu dem Versicherungsprodukt und dem Produktgenehmigungsverfahren, einschließlich des bestehenden Zielmarktes des Versicherungsproduktes, zur Verfügung zu stellen.

1.1 Informationen zum Versicherungsprodukt und zur Vertriebsstrategie

Die Informationen zum Versicherungsprodukt werden durch den Tarif, den darin angeführten Bedingungen und Klauseln und inklusive der Annahmerichtlinien abgedeckt. Unter einem Versicherungsprodukt ist dabei die Gesamtleistung, die in einem Versicherungsmarkt (potenziellen) Versicherungsnehmern zum Erwerb angeboten werden kann, zu verstehen. Der Begriff umfasst das Dauerschuldversprechen, das rechtlich und inhaltlich in der Versicherungsdeckung konkretisiert wird. (Gabler, Versicherungslexikon). Das Versicherungsprodukt ist zum Vertrieb über den angestellten Außendienst sowie über selbstständige Vermittler bestimmt.

1.2 Produktgenehmigungsverfahren

Die DONAU Versicherung AG hat einen Prozess der Produktentwicklung, -überwachung und -kontrolle etabliert und passt diesen regelmäßig an die regulatorischen Anforderungen an. Dabei sind Mitarbeiter aus allen relevanten Bereichen (z. B. Produktentwicklung, Marketing & Vertrieb, Aktuariat, Rechtsabteilung, Compliance) eingebunden, die über die notwendige Qualifikation und Weiterbildung verfügen.

1.3 Zielmarkt des Versicherungsproduktes

Der Zielmarkt der Kfz-Kaskoversicherung umfasst Fahrzeugbesitzer und berechnigte Lenker und deren Risiken und Fahrzeuge mit Risikobeleghenheit Italien (Zulassungsstaat Italien), Regionen: Südtirol, Trentino, Venetien, Friaul, Lombardei, Piemont, Emilia-Romagna, Aostatal, sofern diese im Rahmen dieses Versicherungsproduktes versicherbar sind und diese für diese Zielgruppe einen absicherbaren Wert darstellen.

1.4 Vertriebsstrategie

Die unter 1.3 genannten Produkte sind zum Vertrieb über den angestellten Außendienst sowie über selbständige Vermittler (auch in Nebentätigkeit) bestimmt.

B. Prämienrelevante Merkmale

In den folgenden Kapiteln sind die notwendigen Merkmale für die Prämienberechnung angeführt. Maßgebend für die Einstufung der Fahrzeuge sind die Eintragungen im Typenschein, im Bescheid über die Einzelgenehmigung und in den Zulassungsdaten bzw. die italienische Zulassungsbescheinigung und die Versicherungsklasse des Versicherten laut aktuellem Risikozertifikat, sowie sonstige gesetzliche Vorgaben.

Die angegebenen Prämien beinhalten die italienische Versicherungssteuer von 13,5 %.

1. Personenkraftwagen/Kombinationskraftwagen - Produkt- und Leistungsübersicht

Premiumkasko und Standardkasko werden vertragsrechtlich dem Kollisionskaskobereich zugeordnet, Erweiterte Basiskasko, Basiskasko und Wild- und Wetterkasko dem Elementarkaskobereich.

Ereignis	Premiumkasko SB 330	Premiumkasko SB 430	Standardkasko SB 330	Standardkasko SB 430	Standardkasko SB 730	Erweiterte Basiskasko SB 330	Erweiterte Basiskasko SB 730	Basiskasko SB 330	Basiskasko SB 730	Wild- und Wetterkasko SB 330
Unfall - unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis						nicht versichert	nicht versichert			
Mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen	fixer SB 330	fixer SB 430	fixer SB 330	fixer SB 430	fixer SB 730			nicht versichert	nicht versichert	nicht versichert
Kollision des haltenden oder geparkten Fahrzeuges mit einem unbekanntem Fahrzeug (Parkschaden)						fixer SB 330	fixer SB 730			
Bruchschäden an Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie am Panoramaglas- bzw. Glasschiebedach ohne Rücksicht auf die Schadensursache	fixer SB 330*)	fixer SB 330*)	fixer SB 330*)	fixer SB 430*)	fixer SB 730*)	fixer SB 330*)	fixer SB 730*)	fixer SB 330*)	fixer SB 730*)	fixer SB 330***)
Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf Straßen mit öffentlichem Verkehr										fixer SB 330
Schäden durch Marderbiss - Entschädigungslimit für Folgeschäden 1.000 Euro	ohne SB	ohne SB				ohne SB		ohne SB		
Brand, Explosion										
Schmorschäden										
Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugter Gebrauch betriebsfremder Personen			fixer SB 330	fixer SB 430	fixer SB 730		fixer SB 730		fixer SB 730	nicht versichert
Naturgewalten: Blitzschlag (direkt und indirekt), Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneeeindruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm über 60km/h	fixer SB 330**)	fixer SB 330**)				fixer SB 330**)		fixer SB 330**)		fixer SB 330
Beschädigung durch Dachlawinen und durch von Gebäuden fallende Eiszapfen oder andere Eisgebilde										

*) Kein Selbstbehalt (SB), wenn die Reparatur ohne Austausch der Scheibe erfolgt.

***) Selbstbehalt kann gegen 3 % Prämienzuschlag ausgeschlossen werden.

****) Nur unter Berücksichtigung der Schadensursache

Tarif - Kfz-Kasko – PKW/Kombi „ohne besondere Verwendung“

Bei der Wild- und Wetterkasko beträgt die Höchstentschädigungsleistung 12.000 Euro, der Maximalwert des Fahrzeuges 150.000 Euro. Es sind keine Zusatzdeckungen und keine Rabattierungen möglich.

2. Bonussystem

Das Bonussystem gilt für PKW/Kombi aller Verwendungsbestimmungen und LKW bis 1,5t Nutzlast mit den Verwendungsbestimmungen „ohne besondere Verwendung“ und „Werkverkehr“ (und alle Fahrzeuge, die als solche tarifiert werden). Eine Umstufung während der Vertragslaufzeit ist nicht vorgesehen.

Kollisionskaskoversicherung mit folgendem Bonussystem

Prämienstufe	Entspr. Stufe Italien	% der Tarifprämie
0	5,4,3,2,1	50
1	6	50
2	7	55
3	8	60
4	9	70
5	10	75
6	11	80
7	12	85
8	13	95
9	14	100

Elementarkaskoversicherung mit folgendem Bonussystem

Prämienstufe	Entspr. Stufe Italien	% der Tarifprämie
0	5,4,3,2,1	65
1	6	75
2	7	75
3	8	75
4	9	90
5	10	90
6	11	90
7	12	90
8	13	100
9	14	100

3. Listenpreis - Sonderausstattung, Zubehör und Zu- und Aufbauten

Für die Berechnung ist immer der Neufahrzeuglistenpreis brutto heranzuziehen, der für PKW/Kombi aus der Eurotax-Datei zu entnehmen ist. In diesem ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Die Sonderausstattung, Zubehör und Zu- und Aufbauten sind für die Prämienberechnung dem Listenpreis zuzuschlagen. Eine zusätzlich (nicht serienmäßig) eingebaute Diebstahlsicherung (Alarmanlage) ist prämienfrei mitgedeckt. Sie braucht daher nicht bei der Berechnung der Sonderausstattung berücksichtigt werden.

Im Versicherungsantrag müssen Neufahrzeuglistenpreis (inkl. MwSt) und Sonderausstattung (inkl. MwSt) getrennt angegeben werden.

Die Versicherung von Sonderausstattung und Zubehör ist eine „Versicherung auf erstes Risiko“.

Sonderausstattung für PKW/Kombi bis 4.000 Euro ist prämienfrei mitversichert, die Höhe der gesamten Sonderausstattung muss allerdings im Antrag angeführt werden. Nachträglich angeschaffte Sonderausstattung ist ebenfalls bis 4.000 Euro mitversichert und muss ebenfalls gemeldet werden. Die Sonderausstattungen müssen nicht detailliert angeführt werden, der Nachweis ist jedoch im Schadensfall zu erbringen.

4. Garagenrisiko

Für den Fall, dass das Fahrzeug durch Abmeldung (§ 43 KFG 1967) oder Hinterlegung von Zulassungsschein und Kennzeichentafeln (§ 52 KFG 1967) bzw. dass das Fahrzeug aus dem örtlich zuständigen öffentlichen Fahrzeugregister „PRA“ in Italien gelöscht wurde, und somit ununterbrochen länger als 45 Tage stillgelegt ist, werden für diesen nachgewiesenen Zeitraum folgende Nachlässe eingeräumt:

- ☑ Kollisionskaskoversicherung 66 %(2/3)
- ☑ Elementarkaskoversicherung 33 %(1/3)
- ☑ Wild- und Wetterkasko 33 %(1/3)

5. Tarifliche Nachlässe und Zuschläge

Alle Rabatte und Zuschläge (tariflich und außertariflich) gelten nur, wenn die Voraussetzungen zutreffen und sind multiplikativ zu rechnen.

5.1 Familienvorteil

Wird ein auf eine natürliche Person zugelassener PKW/Kombi „ohne besondere Verwendung“ oder ein LKW bis 1,5t NL „ohne besondere Verwendung“ oder „Werkverkehr“ (und alle Fahrzeuge, die als solche tarifiert werden) als zweites oder als weiteres Fahrzeug kaskoversichert, so kann die niedrigste Verband-B-M-Stufe der Haftpflicht des versicherten Kraftfahrzeuges der im gemeinsamen Haushalt gemeldeten Person (Ehegattin/Partnerin, Ehegatte/Partner, Kinder/Pflegekinder) als interne B-M-Stufe vergeben werden.

5.2 Nachlass für Reserveomnibusse

Hat der Versicherungsnehmer nicht für einen Zeitraum innerhalb der Versicherungsperiode Ruhen des Vertrages verlangt, so sind ihm für Omnibusse und Omnibusanhänger 50 % der für diese Versicherungsperiode entrichteten Jahresprämie rückzuvergüten, wenn er nachweist, dass sie höchstens an 120 Tagen der Versicherungsperiode zum Verkehr verwendet worden sind. Bei Omnibussen ist dieser Nachweis durch den Fahrtenstreifen zu erbringen.

5.3 Zugmaschinen, Traktoren, Raupenschlepper und Motorkarren

Für Fahrzeuge mit der Verwendungsbestimmung „zur land- und forstwirtschaftlichen Verwendung“ kann 20 % Nachlass in der Kollisionskasko eingeräumt werden.

6. Sonderkosten

Sonderkosten sind ein Sonderrabatt bzw. Nachlass, der im Rahmen des vereinbarten Kontingents frei vergeben werden darf. Sonderkosten dürfen nicht auf die Zusatzpakete angewandt werden.

7. Zusatzpakete

7.1 Pluspaket

Das Pluspaket (Beschreibung siehe 0) kann für PKW/Kombi und LKW bis 1,5t NL (alle Verwendungsbestimmungen) gegen eine nicht rabattierbare Prämie von 90 Euro abgeschlossen werden, inkludiert ist das DONAU-SOS fürs Kfz.

7.2 Luxuspaket

Das Luxuspaket (Beschreibung siehe 0) kann für PKW/Kombi und LKW bis 1,5t NL (alle Verwendungsbestimmungen) gegen eine nicht rabattierbare Prämie von 122 Euro abgeschlossen werden, inkludiert ist das DONAU-SOS fürs Kfz.

7.3 Elektronikpaket

Das Elektronikpaket (Beschreibung siehe 0) kann für PKW/Kombi und LKW bis 1,5t NL (alle Verwendungsbestimmungen) gegen eine nicht rabattierbare Prämie von 55 Euro abgeschlossen werden.

7.4 Leasingklausel (GAP-Deckung)

Die Leasingklausel kann für PKW/Kombi „ohne besondere Verwendung“ und LKW bis 1,5t NL „Werksverkehr“ oder „ohne besondere Verwendung“ gegen einen Prämienzuschlag von 10 % abgeschlossen werden.

7.5 Neuwertentschädigung

Die Neuwertentschädigungsklausel kann für PKW/Kombi „ohne besondere Verwendung“ und LKW bis 1,5t NL „Werksverkehr“ oder „ohne besondere Verwendung“ gegen einen Prämienzuschlag von 10 % abgeschlossen werden.

7.6 Entfall Naturgewaltzuschlag

Gegen einen Prämienzuschlag von 3 % kann der tarifliche Selbstbehalt von 330 Euro für die Kaskoprodukte Premiumkasko SB 330, SB 430, Erweiterte Basiskasko SB 330 und Basiskasko SB 330 entfallen. Dies gilt nur für PKW/Kombi „ohne besondere Verwendung“ und LKW bis 1,5t NL „ohne besondere Verwendung“ oder „Werksverkehr“.

7.7 Grobe Fahrlässigkeit

Die grobe Fahrlässigkeit gilt für PKW/Kombi und LKW bis 1,5t Nutzlast „ohne besondere Verwendung“ bzw. „Werksverkehr“ und kann gegen einen Prämienzuschlag von 5 % ausgewählt werden.

7.8 Beheizbare Windschutzscheiben

Für alle Fahrzeugarten außer einspurige Kraftfahrzeuge kommt bei beheizbaren Windschutzscheiben ein Prämienzuschlag von 5 % zum Tragen.

7.9 DONAU-SOS Krafträder

Für Verträge der Hauptgruppe I (außer Motorfahräder) der Produkte Standardkasko, Premiumkasko und Basiskasko ist das DONAU-SOS-Paket prämienfrei eingeschlossen.

8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und Normverbrauchsabgabe (Nova)

Taxis, Mietwägen, Selbstfahrvermietfahrzeuge, Fahrschulfahrzeuge und Vorführfahrzeuge von Händlern sind vorsteuerabzugsberechtigt und von der Nova befreit, daher ist ein Prämiennachlass von 17 % möglich. Prämienberechnungsbasis ist daher der Neufahrzeuglistenpreis inkl. MwSt aber ohne Nova, da der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall den Ersatz der MwSt nicht beansprucht.

Elektrofahrzeuge und LKW bis und über 1,5t NL sind von der Nova befreit bzw. es ist keine vorgesehen.

9. Prämienzahlung und Policenmindestprämie

Die Tarifprämien sind Jahresprämien, die im Voraus zu zahlen sind. Eine halbjährliche (Zuschlag von 3 %), vierteljährliche (Zuschlag von 5 %) oder monatliche Ratenzahlung (Zuschlag von 6 %) kann vereinbart werden. Monatliche und vierteljährliche Ratenzahlung können mit Abbuchungsauftrag, mit Telebanking bzw. Dauerauftrag oder Kreditkarte von dem bei einem Geldinstitut bestehenden Konto des Versicherungsnehmers erfolgen.

Für Jahresprämien unter 240 Euro kann keine monatliche, für unter 80 Euro keine vierteljährliche, für unter 40 Euro keine halbjährliche Ratenzahlung vereinbart werden.

Die Mindestprämie für jeden einzelnen Versicherungsvertrag beträgt 40 Euro, wenn sich aus diesem Tarif nicht eine niedrigere Tarifprämie ergibt.

C. Kaskoantragbesichtigung Gebrauchtfahrzeuge

Für PKW/Kombi, deren erstmaliges Zulassungsdatum länger als 24 Monate zurückliegt, ist vom Makler ein ausgefüllter Besichtigungsbericht zum Antrag beizulegen. Wird der Besichtigungsbericht nicht zeitgleich mit dem Antrag eingereicht, gilt ein Selbstbehalt von 730 Euro bis zur erfolgten Besichtigung.

Ausgenommen von dieser Besichtigung sind jene Gebrauchtfahrzeuge, für welche folgende Kaskoprodukte abgeschlossen werden:

- Standardkasko mit SB 730 Euro
- Erweiterte Basiskasko mit SB 730 Euro
- Basiskasko mit SB 730 Euro
- Wild- und Wetterkasko

Sollte es sich um einen Versichererwechsel handeln und wird dem Antrag ein Nachweis über durchgehenden vergleichbaren Versicherungsschutz beigelegt, so ist kein ausgefüllter Besichtigungsbericht erforderlich. Ein vergleichbarer Versicherungsschutz bedeutet eine gleiche oder geringere Deckungsvariante, der Selbstbehalt darf nicht mehr als 20 % vom vorherigen Selbstbehalt abweichen.

D. Kurzfristige Versicherung und Reisekaskoversicherung

Es können kurzfristige Versicherungen sowie kurzfristige Erweiterungen für PKW/Kombi und LKW bis 1,5t NL abgeschlossen werden. Die zur Verfügung stehenden Produkte sind eine Premiumkasko oder Standardkasko mit SB 430.

- Bis zu einem Monat 20 % der Jahresprämie
- Für jeden weiteren Monat weitere 10 % der Jahresprämie

Diese Staffel gilt auch für vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes, wobei in diesem Fall die anteilige Prämie der bestehenden Kaskoversicherung abzuziehen ist.

Bei der Berechnung der kurzfristigen Prämie ist die tarifliche Jahresprämie zu ermitteln. Bei PKW/Kombi und LKW bis 1,5t NL ist die Prämienstufe 09 heranzuziehen. Auf diese Basisprämie kann das Bonussystem angewendet werden. Es dürfen sonst keine tariflichen und außertariflichen Rabatte angerechnet werden.

E. Indexanpassung

Alle Verträge werden mit einer Vereinbarung über eine Indexanpassung gemäß Bedingungen der Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung abgeschlossen.

F. Vinkulierungsgebühr

Für jedes versicherte vinkulierte Risiko wird eine einmalige Vinkulierungsgebühr von 15 Euro eingehoben.

G. Klauseltexte und Klauselkürzel

KB5 - Kaskoantragsbesichtigung

Bei Antragstellung wurde aufgrund des Fahrzeugalters die Durchführung einer Vorbesichtigung vereinbart. Solange kein Nachweis über eine Vorbesichtigung vorliegt, wird anstelle des laut Polizze dokumentierten Selbstbehalts ein genereller Selbstbehalt von 730 Euro vorgeschrieben.

Sobald die erforderliche Vorbesichtigung vorliegt, gilt ab dem Zeitpunkt der Vorbesichtigung der beantragte und polizzierte Selbstbehalt.

KEL - Elektronikpaket

1. In Erweiterung des Art. 1 Pkt. 1 der AKKB/ABKB/AEBKB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensereignisse durch Verlust von im Fahrzeug befindlichen Laptops (tragbare Computer/PDA), Navigationssysteme jeweils inkl. Zubehör bis zur Höhe von 2.000 Euro sowie Digitalkameras jeweils inkl. Zubehör bis zur Höhe von 500 Euro durch Einbruchdiebstahl. Insgesamt ist die Leistung im Schadensfall aus dem Elektronikpaket mit 2.000 Euro maximiert.

Ist es unbedingt notwendig, die unter Pkt. 1 angeführten Gegenstände im Fahrzeug zurückzulassen, dann wird in Erweiterung des Art. 5 der AKKB/ABKB/AEBKB als zusätzliche Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 Vers.VG bewirkt, bestimmt, dass diese Gegenstände von außen nicht sichtbar im Kofferraum bzw. abgedeckten Laderaum des Kraftfahrzeuges abzulegen sind.

Eine Entschädigungsleistung der Gegenstände, kann nur nach Vorliegen der ursprünglichen Anschaffungsrechnung der gestohlenen Gegenstände erbracht werden. Es handelt sich hier um eine Zeitwertversicherung und die Bestimmungen des Art. 2 der AKKB/ABKB/AEBKB hinsichtlich der Ersatzleistungen gelten sinngemäß.

2. Für ein Schadensereignis laut Pkt. 1 gelangt keine Selbstbeteiligung zur Verrechnung.

3. Obliegenheiten

Bei einem Schaden gemäß Pkt. 1 wird ergänzend zu Art. 5 Pkt. 2.1.4 AKKB/ABKB/AEBKB bestimmt, dass der Versicherungsnehmer oder Lenker das Schadensereignis bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen hat.

KFA - Grobe Fahrlässigkeit

Abweichend von §61 Versicherungsvertragsgesetz erbringt der Versicherer die vertragliche Leistung auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles. Ausgenommen hiervon sind Versicherungsfälle, in denen der Schaden durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen verursacht wird. Weiters ausgenommen hiervon sind Versicherungsfälle, in denen zum Zeitpunkt des Schadenseintritts eine Beeinträchtigung des Fahrzeuglenkers durch Alkohol, Medikamente oder Suchtgift vorliegt oder kraftfahrrechtliche Bestimmungen verletzt werden, welche die Verkehrssicherheit des versicherten Fahrzeugs betreffen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass diese Umstände keinen Einfluss auf Eintritt und Umfang des Schadens hatten.

KFB - Familienvorteil

Wird ein PKW/Kombi oder LKW bis 1,5t NL als zweites oder als weiteres Fahrzeug kaskoversichert, so kann dieses Kraftfahrzeug mit der niedrigsten B-M-Stufe der im Familienverband nach den Ergänzenden Bedingungen für die Prämienbemessung nach dem Schadensverlauf in der Kfz-Haftpflichtversicherung (BOMA 2016) versicherten Kraftfahrzeuges eingestuft werden.

Der Familienvorteil gilt nur während eines aufrechten Kfz-Kaskoversicherungsvertrags mit der DONAU und ist an die Person des Versicherungsnehmers bzw. den Ehegatten/Partner, der Ehegattin/Partnerin oder den Kindern/Pflegekindern, die im gemeinsamen Haushalt leben, und an das versicherte Fahrzeug gebunden. Der Familienvorteil kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

Das Erstfahrzeug darf maximal in der B-M-Stufe 09, das zweite bzw. jedes weitere Fahrzeug ebenfalls max. in der B-M-Stufe 09 laut BOMA 2016 eingestuft sein. Der Familienvorteil entfällt, sobald nur mehr ein PKW/Kombi oder LKW bis 1,5t NL bei der DONAU kaskoversichert ist.

KLP - Leasingklausel - GAP-Deckung

Die Leasingklausel kann nur in Kombination mit einem Kaskovertrag für ein Leasingfahrzeug (PKW/Kombi, LKW bis 1,5t NL) vereinbart werden und gilt nicht für die Verwendungsbestimmungen „gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers“, „im Rahmen des Taxigewerbes“, für die „entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen-, oder Gästewagengewerbes“ und für die „gewerbsmäßige Güterbeförderung“.

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kollisionskaskoversicherung (AKKB), der Allgemeinen Bedingungen für die Erweiterte Basiskaskoversicherung (AEBKB) und der Allgemeinen Bedingungen für die Basiskaskoversicherung (ABKB) gilt folgende Regelung:

Im Falle eines Totalschadens oder Totaldiebstahls wird der Auflösungswert – sofern er den Zeitwert des Fahrzeuges übersteigt – herangezogen. Der Auflösungswert bestimmt sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Leasingvertrages und umfasst alle noch fälligen Leasingraten (abgezinst) plus vertraglich festgesetztem Restwert abzüglich nicht verbrauchter Kauti/en (Depot).

Rückständige Raten und Mahnspesen sowie der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt gehen jedenfalls zu Lasten des Versicherungsnehmers.

KLU - Luxuspaket

1. In Erweiterung des Art. 1 Pkt. 1 der, AKKB/ABKB/AEBKB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensereignisse durch Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des privaten, persönlichen Bedarfs sowie von Sportgeräten- ausgenommen Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere, sowie technische/elektronische Geräte, insbesondere tragbare Computer/PDA, Mobiltelefone und Digitalkamera jeweils inkl. Zubehör – durch Einbruchdiebstahl bis zur Höhe von 2.500 Euro.

Nur bei einem in Kombination bestehenden Elektronikpaket, ist Versicherungsschutz lt. Pkt. 1 auch für Laptops (tragbare Computer/PDA) und Navigationssysteme jeweils inkl. Zubehör bis zur Höhe von maximal 2.000 Euro sowie Digitalkameras jeweils inkl. Zubehör bis zur Höhe von maximal 500 Euro gegeben. Insgesamt ist die Leistung im Schadensfall aus dem Elektronikpaket mit 2.000 Euro maximiert.

Ist es unbedingt notwendig, Gegenständen im Fahrzeug zurückzulassen, dann wird in Erweiterung des Art. 5 der AKKB/ABKB/AEBKB als zusätzliche Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 VersVG bewirkt, bestimmt, dass diese Gegenstände von außen nicht sichtbar im Kofferraum bzw. abgedeckten Laderaum des Kraftfahrzeuges abzulegen sind.

Eine Entschädigungsleistung für Gegenstände des privaten, persönlichen Bedarfes sowie von Sportgeräten, kann nur nach Vorliegen der ursprünglichen Anschaffungsrechnung der gestohlenen Gegenstände erbracht werden.

Es handelt sich hier um eine Zeitwertversicherung und die Bestimmungen des Art. 2 der AKKB/ABKB/AEBKB hinsichtlich der Ersatzleistungen gelten sinngemäß.

2. In Erweiterung des Art. 1 Pkt. 2 der AKKB/ABKB/AEBKB sind Bruchschäden an der gesamten Verglasung des Fahrzeuges ohne Rücksicht auf die Schadensursache versichert.

3. Schlossänderungskosten bei Schlüsselverlust bis 200 Euro.

In Erweiterung des Art. 1 Pkt. 1 AKKB/AEBKB/ABKB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadensereignisse durch Diebstahl oder Verlust des/der Fahrzeugschlüssel/s. Ersetzt werden die Kosten für die notwendige Schlossänderung bis zur Höhe von 200 Euro. Mitversichert sind die Anfertigung eines neuen Schlüssels und die Reparatur der durch das evtl. notwendige gewaltsame Öffnen verursachten Beschädigung.

4. Diebstahl, Verlust von Wunschkennzeichen bis 200 Euro.

In Erweiterung des Art. 1 Pkt. 1 AKKB/AEBKB/ABKB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadensereignisse durch Diebstahl oder Verlust des Kennzeichens nach eigener Wahl gemäß §48 a KFG (Wunschkennzeichen) für das versicherte Fahrzeug. Es werden die Abgaben und Gebühren ersetzt, die für die Zuweisung und Reservierung eines neuen Wunschkennzeichens entrichtet werden bis zur Höhe von 200 Euro.

5. Diebstahl von Markenemblemen inkl. Montagekosten bis 200 Euro.

In Erweiterung des Art. 1 Pkt. 1 AKKB/AEBKB/ABKB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadensereignisse durch Diebstahl des Markenemblems für das versicherte Fahrzeug. Es werden die Kosten des Markenemblems inkl. Montagekosten bis zur Höhe von 200 Euro ersetzt.

6. Für Schadensereignisse laut Pkt. 1, Pkt. 2, Pkt. 3, Pkt. 4 und Pkt. 5 gelangt keine Selbstbeteiligung zur Verrechnung:

Ausgenommen hiervon sind Bruchschäden an Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie am Panoramaglasdach / Glasschiebedach, bei denen der vorgesehene Selbstbehalt aber nur in der halben Höhe zur Anwendung kommt. Wenn die Reparatur ohne Austausch der Scheibe erfolgt, kommt kein Selbstbehalt zum Tragen.

7. Obliegenheiten

Bei Schäden gemäß Pkt. 1, Pkt. 3, Pkt. 4 und Pkt. 5 wird ergänzend zu Art. 5 Pkt. 2.1.4 AKKB/ABKB/AEBKB bestimmt, dass der Versicherungsnehmer oder Lenker das Schadensereignis bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen hat.

KNH - SB-Entfall mit Zuschlag bei Naturgewalten/Dachlawinen

Der Selbstbehalt von 330 Euro entfällt für die Gefahren lt. Art. 1 Pkt. 1.1 der AKKB/AEBKB/ABKB. Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch folgende Naturgewalten: unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h) und lt. Art. 1 Pkt. 1.9 der AKKB/AEBKB/ABKB durch Unfall, verursacht von Dachlawinen (d. s. Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) und durch von Gebäuden herabfallende Eiszapfen oder andere Eisgebilde).

KNE - Neuwertentschädigung

Die Neuwertentschädigungsklausel kann nur in Kombination mit einem Kollisionskaskovertrag für ein nicht leasingfinanziertes Fahrzeug vereinbart werden und gilt nicht für die Verwendungsbestimmungen „gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers“, „im Rahmen des Taxigewerbes“, für die „entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen-, oder Gästewagengewerbes“ und für die „gewerbsmäßige Güterbeförderung“.

In Ergänzung des Art. 2 AKKB erhöht sich bei PKW/Kombi und LKW bis 1,5t NL bei Totalschaden bei Eintritt eines Totalschadens oder Totaldiebstahls innerhalb von 24 Monaten ab der erstmaligen Zulassung die Versicherungsleistung auf den in der folgenden Tabelle angeführten Wert, sofern der Wiederbeschaffungswert die darin angeführten Werte übersteigt.

Eintritt eines Totalschadens/Totaldiebstahls innerhalb des	Wiederbeschaffungswert in Prozent des Listenneupreises	Versicherungsleistung in Prozent des tatsächlichen Kaufpreises des versicherten Fahrzeuges
1. bis 6. Monats	Über 70	100
7. bis 12. Monats	Über 65	90
13. bis 24. Monats ab erstmaliger Zulassung	Über 55	80

Für den Wiederbeschaffungswert gilt der Listenneupreis des Herstellers im Zeitpunkt des erstmaligen Fahrzeug(ver)kaufes. Ist dieser Listenneupreis nicht mehr ermittelbar, wird der eines gleichartigen Fahrzeuges im Zeitpunkt des erstmaligen Fahrzeug(ver)kaufes herangezogen. Die Versicherungsleistung ist jedoch keinesfalls höher als der tatsächliche Kaufpreis.

KPH - DONAU-SOS fürs Kfz

Der Deckungsumfang der bestehenden Kfz-Kaskoversicherung wird - unter der Voraussetzung, dass die Abwicklung ausschließlich über die in ihrer Kundenkarte bekanntgegebenen Rufnummern (+43 50 330 333) der rund um die Uhr erreichbaren Notrufzentrale erfolgt - um folgende Leistungen erweitert:

Pannen / Unfall-Service

DONAU-SOS leistet, wenn das kaskoversicherte Kraftfahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrtauglich ist. Eine Fahrtauglichkeit ist dann nicht mehr gegeben, wenn das Fahrzeug vom Versicherungsnehmer oder einer dritten Person nicht mehr ohne sich oder den Straßenverkehr zu gefährden in die nächstgelegene Werkstätte gefahren werden kann.

In diesen Fällen übernimmt die DONAU-Versicherung bei Pannen/Unfällen im INLAND und EUROPÄISCHEN AUSLAND (Hinweis: Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren und die asiatische Türkei):

- ☑ Die Organisation von und die Kosten für Pannenhilfe (die Kosten von Ersatzteilen werden jedoch im Rahmen der Pannenhilfe nicht übernommen).

Sofern das Fahrzeug nicht durch Pannenhilfe fahrtauglich gemacht werden kann und sofern erforderlich zusätzlich:

- ☑ Die Organisation von und die Kosten für eine Bergung bzw. eine Abschleppung bis in die nächstgelegene Vertragswerkstätte. Kostenübernahme für Fälle im Inland bis 250 Euro; für Fälle im Ausland bis 500 Euro.
- ☑ Taxikosten für den Tag der Panne bis 50 Euro gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen ODER die Kosten eines – durch die Notrufzentrale zur Verfügung gestellten bzw. organisierten - gleichwertigen Ersatz-Kraftfahrzeuges für den Zeitraum von bis zu 72 Stunden nach Auftritt der Panne/des Unfalles, spätestens jedoch solange bis es die Reparatur des fahrtauglichen Fahrzeuges oder die Organisation der Weiterreise/Rückreise der Insassen erfordert. Kostenübernahme für Fälle im Inland bis 250 Euro; für Fälle im Ausland bis 500 Euro.

- ☑ Die Organisation und Kostenübernahme der Rückfahrt des Lenkers und der Mitreisenden (Basis Bahnfahrt, 1. Klasse, ab 501 km auch inkl. Liegewagen) zum Wohnort ODER die Anfahrt bis zum geplanten Urlaubsort bis zu einer Gesamthöhe von 750 Euro pro Person.
- ☑ Die Organisation und Kostenübernahme von durch die Panne bzw. den Unfall erforderliche Nächtigung der Reisenden bis zu 75 Euro pro Person und Tag. Dies solange es die Reparatur des Fahrzeuges oder die Organisation der Weiterreise/Rückreise der Insassen erfordert, maximal jedoch für drei Tage und bis zu einer Gesamthöhe von 750 Euro. Kein Ersatz wird geleistet, wenn die Panne/Unfall am Urlaubsort passiert und das Fahrzeug innerhalb des geplanten Urlaubszeitraumes flott gemacht wird.

Sofern die Kosten einer allfälligen Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges nicht übersteigen: Die Organisation und Kostenübernahme für einen Fahrzeurücktransport ODER die Organisation und Kostenübernahme für eine Fahrzeurückholung durch von der Notrufzentrale beauftragte Lotsen (nicht jedoch die erforderlichen Sprit-, Fäh- und Mautkosten) ODER Ersatz der Reisekosten einer Person (Basis Bahnfahrt, 1. Klasse, ab 501 km auch inkl. Liegewagen) zur Selbstabholung des reparierten oder aufgefundenen Fahrzeuges. Die Kostenübernahme erfolgt bis zu einer Gesamthöhe von 1.500 Euro, inkl. der Übernahme von erforderlichen Garagierungskosten bis max. 14 Tage ab Auftritt der Panne/des Unfalls.

Die genannten Kosten werden ausschließlich übernommen, wenn die Organisation über die DONAU-SOS-Notrufnummer erfolgte. Für die Erbringung obiger Leistungen bedient sich der Versicherer eines jeweils zweckmäßigen Dienstleistungsunternehmens.

Info-Service

Im Rahmen des Info-Service erhalten Sie über die in Ihrer Kundenkarte bekanntgegebenen Rufnummern der rund um die Uhr erreichbaren Notrufzentrale folgende telefonische Auskünfte:

Info-Service für Österreich

- ☑ Tankstellen: Nennung aller inländischen Tankstellen mit 24-Stunden-Service

Info-Service für Europa

- ☑ Markenwerkstätten: Nennung von Kfz-Markenwerkstätten

Info-Service weltweit

- ☑ Erstinformation: Wichtige telefonische Ersthilfe bei Kfz-Diebstahl, Kfz-Unfall, etc. Nennung deutschsprachiger Rechtsanwälte (sofern erforderlich)
- ☑ Diplomatische Vertretungen: Nennung von Botschaften und Konsulaten
- ☑ Gesundheit: Informationen über Prophylaxe, Krankheitserreger, Vorsichtsmaßnahmen und über empfohlene Impfungen
- ☑ Einreisebestimmungen: Umfassende Reiseinformationen
- ☑ Reiserückruf im Notfall: Auf Kurzwelle über „Radio Österreich International“, in besonderen Fällen in Österreich via ORF-Radio.

Die Bestimmungen der für die Kaskoversicherung bestehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten sinngemäß auch für den Leistungsfall der Pannenhilfe. Die Inanspruchnahme der obigen Leistungen führt zu keiner Umstufung im Bonus-System der Kfz-Haftpflichtversicherung, falls der Vertrag einem solchen unterliegt.

KPP - Pluspaket

1. In Erweiterung des Art. 1, Pkt. 1 der AKKB, ABKB, AEBKB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensereignisse durch Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des privaten, persönlichen Bedarfs sowie von Sportgeräten - ausgenommen Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere, sowie technische/elektronische Geräte, insbesondere tragbare Computer/PDA, Mobiltelefone und Digitalkamera jeweils inkl. Zubehör - durch Einbruchdiebstahl bis zur Höhe von 1.500 Euro.

Nur bei einem in Kombination bestehenden Elektronikpaket ist Versicherungsschutz lt. Pkt. 1 auch für Laptops (tragbare Computer/PDA) und Navigationssysteme jeweils inkl. Zubehör bis zur Höhe von maximal 2.000 Euro sowie Digitalkameras jeweils inkl. Zubehör bis zur Höhe von maximal 500 Euro gegeben.). Insgesamt ist die Leistung im Schadensfall aus dem Elektronikpaket mit 2.000 Euro maximiert.

Ist es unbedingt notwendig, Gegenstände im Fahrzeug zurückzulassen, dann wird in Erweiterung des Art. 5 der AKKB, ABKB, AEBKB als zusätzliche Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 VersVG bewirkt, bestimmt, dass diese Gegenstände von außen nicht sichtbar im Kofferraum bzw. abgedeckten Laderaum des Kraftfahrzeuges abzulegen sind.

Eine Entschädigungsleistung für Gegenstände des privaten, persönlichen Bedarfs sowie von Sportgeräten, kann nur nach Vorliegen der ursprünglichen Anschaffungsrechnung der gestohlenen Gegenstände erbracht werden. Es handelt sich hier um eine Zeitwertversicherung und die Bestimmungen des Art. 2 der AKKB, ABKB, AEBKB hinsichtlich der Ersatzleistungen gelten sinngemäß.

2. In Erweiterung des Art. 1, Pkt. 2 der AKKB, ABKB, AEBKB sind Bruchschäden an der gesamten Verglasung des Fahrzeuges ohne Rücksicht auf die Schadensursache versichert.

3. Für Schadensereignisse laut Pkt. 1 und Pkt. 2 gelangt keine Selbstbeteiligung zur Verrechnung; ausgenommen hiervon sind Bruchschäden an Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie am Panoramaglasdach / Glasschiebedach bei denen der vorgesehene Selbstbehalt aufrecht bleibt.

4. Obliegenheiten

Bei Schäden gemäß Pkt. 1 wird ergänzend zu Art. 5, Pkt. 2.1.4. AKKB, ABKB, AEBKB bestimmt, dass der Versicherungsnehmer oder Lenker das Schadensereignis bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen hat.

K15 - Wechselkennzeichen

Bei behördlicher Zuweisung eines Wechselkennzeichens gemäß §48 (2) KFG 1967 für zwei oder drei Fahrzeuge wird die höchste Prämie zur Fahrzeug-Kaskoversicherung voll, die niedrigere(n) Prämie(n) der Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung zur Hälfte, der Fahrzeug-Elementarkaskoversicherung zu zwei Dritteln berechnet. Der Wegfall des Wechselkennzeichens ist dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

K33 - Garagenrisiko

Das Fahrzeug ist durch Abmeldung (§43 KFG 1967) oder Hinterlegung von Zulassungsschein und Kennzeichentafeln (§52 KFG 1967) stillgelegt. Die Fahrzeug-Kaskoversicherung ist auf das Garagenrisiko beschränkt, das heißt, sie gilt nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der Garage oder auf dem Abstellplatz ereignen. Auf die Prämie ist ein Nachlass eingeräumt. Die Aufhebung der Stilllegung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

K42 - Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Aufgrund der vom Versicherungsnehmer im Antrag abgegebenen Erklärung, den Ersatz von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht zu beanspruchen, ist auf die Prämie zur Fahrzeug-Kaskoversicherung ein Nachlass eingeräumt. Demnach erfolgt im Versicherungsfall keine Vergütung von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

K67 - Landwirtschaftliche Zugmaschinen, Traktoren, Raupenschlepper und Motorkarren

Die Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung erstreckt sich auf die Verwendung des versicherten Fahrzeuges in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben unter Ausschluss der Gewerbeordnung unterliegenden Betrieben. Dieser Umstand wurde bei der Prämienberechnung berücksichtigt.

K73 - Reserveomnibusse und -anhänger

Von der Jahresprämie zur Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung für Omnibusse und Omnibusanhänger werden nachträglich 50 % rückvergütet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das versicherte Fahrzeug im Versicherungsjahr an höchstens 120 Tagen verwendet worden ist. Bei Omnibussen ist dieser Nachweis durch den Fahrtenschreiber zu erbringen.

KJ7 - AKKB 2016 Allgemeine Bedingungen für die Kollisionskaskoversicherung für PKW/Kombi und LKW bis 1,5t NL

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Was ist versichert?
Artikel 2	Was leistet die Versicherung?
Artikel 3	Zahlt der Versicherer den gesamten Schaden?
Artikel 4	Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?
Artikel 5	Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
Artikel 6	Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?
Artikel 7	Aus welchen Gründen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet? Welchen Regeln unterliegt dieses Verfahren?
Artikel 8	Wann ändert sich die Prämie?
Artikel 9	Wie wird die Prämie ermittelt?
Artikel 10	Wer kann nach Eintritt des Schadensfalles kündigen?
Artikel 11	Was gilt als Versicherungsfall?
Artikel 12	Was gilt als Versicherungsperiode? Wann ist die Prämie zu bezahlen? Was gilt bei Zahlungsverzug? Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was versteht man unter vorläufiger Deckung?
Artikel 13	Wo gilt die Versicherung?
Artikel 14	Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
Artikel 15	Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?
Artikel 16	Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?
Artikel 17	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Welche Prämie gebührt dem Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung (z. B. Verkauf) des Fahrzeuges? Erweitertes Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers
Artikel 18	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
Artikel 19	Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?
Artikel 20	Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden?
Artikel 21	Innerhalb welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
Artikel 22	Welches Recht ist anzuwenden?

Artikel 1 - Was ist versichert?

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt und an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust
 - 1.1 durch folgende Naturgewalten:
 - unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag,
 - mittelbare Einwirkung von Blitzschlag (indirekter Blitzschlag) auf das versicherte Fahrzeug und die mitversicherte Sonderausstattung wie z. B. Akkus, Batterien bei Elektrofahrzeugen, wenn diese zum Aufladen an eine externe Stromquelle angeschlossen und fix mit dem Fahrzeug verbunden sind,
 - Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h).
 - Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden;
 - Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.
 - 1.2 durch Brand oder Explosion;
 - 1.3 durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
 - 1.4 durch Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;
- Tarif - Kfz-Kasko – PKW/Kombi „ohne besondere Verwendung“

- 1.5 durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (Vandalismus);
- 1.6 durch Verschmorung der Verkabelung infolge Kurzschluss,
- 1.7 durch Marderbiss an Fahrzeugteilen wie Schläuchen, Verkabelung, Verkleidungs- und Dämmmaterialien, limitiert mit dem in der Police angeführten Betrag.
- 1.8 darüber hinaus durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert. Betriebsschäden sind Schäden, die im Zusammenhang mit Betriebsvorgängen durch normale Abnutzung, Material- oder Bedienungsfehler an dem Fahrzeug oder an seinen Teilen entstehen.
- 1.9 zum Unfall (Pkt. 1.8) zählen auch Schäden, welche durch Dachlawinen (d. s. Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) und durch von Gebäuden herabfallende Eiszapfen oder andere Eisgebilde verursacht werden.
2. Bei PKW/Kombi und LKW bis 1,5 Tonnen Nutzlast sind auch Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckenscheiben sowie am Panoramaglasdach / Glasschiebedach versichert. Ein vereinbarter Selbstbehalt gilt nicht, sofern die Reparatur des Bruchschadens ohne Austausch der Scheiben erfolgt.
3. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.
4. Ausschlüsse siehe Art. 14.

Artikel 2 - Was leistet die Versicherung?

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 3) - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden
 - 1.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß dem Punkt 1.2 ergebenden Betrag übersteigen.
 - 1.2 Der Versicherer leistet, unter Berücksichtigung des §55 VersVG. (Bereicherungsverbot), jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).
2. Versicherungsleistung bei Teilschaden
 - 2.1 Liegt kein Totalschaden (Pkt. 1.1) vor, leistet der Versicherer die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile, die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.
 - 2.2 Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird bei PKW/Kombi und LKW bis 1,5 Tonnen Nutzlast kein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht.
 - 2.3 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.
3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.
4. Werden gestohlene, unterschlagene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.
5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstausmaß von 2 % des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.
6. Die Punkte 1 bis 4 gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.
7. Über den Rahmen der Punkte 1, 2 und 5 hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.
8. Eine Entschädigungsleistung im Reparaturfall (bei Teilschaden) wird nur dann erbracht, wenn das Fahrzeug ordnungsgemäß repariert wurde. Es besteht kein Anspruch auf Reparatur-Ablösen. Ausnahme: Verkauf des Fahrzeuges im beschädigten Zustand. Diese Ablöse ist mit dem objektiven Minderwert begrenzt.

Artikel 3 - Zahlt der Versicherer den gesamten Schaden?

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag. Der jeweilige Selbstbehalt ist aus der Deckungsübersicht auf der Police zu entnehmen. Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Art. 2, Pkt. 4 Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.

Artikel 4 - Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?

1. Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Schadensfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.
2. Bei Vorliegen eines Teilschadens ist Voraussetzung für die Beendigung der notwendigen Erhebungen jedenfalls die Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung bzw. eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand.
3. Im Falle des Diebstahles, der Unterschlagung oder des Raubes gelten die notwendigen Erhebungen jedenfalls nicht vor dem Ablauf der Einmonatsfrist (Art. 2 Pkt. 4) als abgeschlossen.
4. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
5. Sind die Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadensfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat; der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
6. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,
 - 6.1 wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - 6.2 wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

Artikel 5 - Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

1. Vor dem Eintritt des Versicherungsfalles:
 - 1.1 Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;
 - 1.2 Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden bestimmt,
 - 1.2.1 dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
 - 1.2.2 dass der Lenker sich nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften befindet.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.
 - 1.2.3 dass mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden.
2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles:
 - 2.1 Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung, wird bestimmt:
 - 2.1.1 nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
 - 2.1.2 dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich (auch mittels Telefax oder E-Mail) mitzuteilen;
 - 2.1.3 dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Der Versicherer ist berechtigt, hinsichtlich der Auswahl einer geeigneten Reparaturwerkstätte eine Weisung zu erteilen.
 - 2.1.4 dass der Versicherungsnehmer oder Lenker einen Schaden, der durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen (Art. 1, Pkt. 1.3), Brand, Explosion (Art. 1, Pkt. 1.2), Tiere (Art. 1, Pkt. 1.4), Vandalismus (Art. 1, Pkt. 1.5), Kollision mit einem unbekanntem Fahrzeug - Parkschaden (versichert unter Art. 1, Pkt. 1.8) entsteht, bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen hat.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

3. Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

Artikel 6 - Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?

§67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker bzw. berechtigten Insassen nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker oder Insasse) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker bzw. berechtigter Insasse gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.

Artikel 7 - Aus welchen Gründen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet?

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss. Die Feststellungen, die der Sachverständigenausschuss trifft, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
2. Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und einem Obmann. Je ein Mitglied benennt der Versicherungsnehmer und der Versicherer. Wenn ein Vertragsteil innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, wird auch dieses vom anderen Vertragsteil benannt; in der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Der Obmann ist vor Beginn des Verfahrens von den Ausschussmitgliedern zu wählen. Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht ernannt.
Der Obmann und die Ausschussmitglieder müssen Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.
3. Der Ausschuss hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und darin die Entscheidung schriftlich zu begründen. Bei Nichteinigung entscheidet der Obmann im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Ausschussmitglieder gegebenen Grenzen.
4. Die Kosten dieses Sachverständigenverfahrens sind vom Versicherer und Versicherungsnehmer im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zu tragen. Auf Veranlassung des Versicherers entstandene Gutachterkosten für die Schadenserhebung trägt der Versicherer.
5. Die Unterlagen des Verfahrens sind vom Versicherer zu verwahren.

Artikel 8 - Wann ändert sich die Prämie?

1. Die Prämie erhöht oder vermindert sich aufgrund der Veränderungen gemäß dem von der Statistik Austria veröffentlichten „Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI)“.
Die Ermittlung erfolgt gemäß dem jeweils aktuell geltenden Gewichtungsschema aus den die Leistungen der Kfz-Kaskoversicherung bestimmenden Faktoren, dem Index für „Kfz-Sachschäden“.
Wird die Ermittlung des „Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex“ eingestellt, so wird zur Berechnung der Anpassung ein allfällig an seine Stelle tretender Nachfolgeindex, andernfalls der Verbraucherpreisindex der Statistik Austria, herangezogen.
Als Ausgangswert wird einem Vertrag der für den vierten Monat vor dem Monat des Vertragsbeginns veröffentlichte endgültige Indexwert zugrunde gelegt.
Die Prämienanpassung erfolgt zur Hauptfälligkeit des Vertrages. Die Höhe der Prämienanpassung entspricht der prozentuellen Veränderung des endgültigen Indexwert für den vierten Monat vor dem Monat der Hauptfälligkeit zu demjenigen Monatswert des endgültigen Indexwert, der dem Vertrag bei Vertragsabschluss bzw. bei der zuletzt erfolgten Prämienanpassung zugrunde gelegt wurde.
Die neue Prämie errechnet sich durch Multiplikation der bestehenden Prämie mit dem Anpassungsfaktor. Der Anpassungsfaktor ergibt sich aus der Division des zeitlich jüngeren durch den zeitlich älteren Indexwert. Der aktuelle Indexwert und das Ausmaß der Anpassung werden dem Kunden auf der Information über die Prämienanpassung mitgeteilt.
Ist die so errechnete Erhöhung oder Senkung der Prämie weniger oder gleich +/-0,5 %, so wird diese Veränderung im Folgejahr berücksichtigt. Eine Senkung von mehr als -0,5 % ist jedenfalls zur nächsten Hauptfälligkeit zu berücksichtigen, sofern der Vertrag mindestens ein Jahr bestanden hat.
Entfällt im Falle einer Erhöhung von mehr als +0,5 % eine Anpassung teilweise oder zu Gänze, so kann diese vom Versicherer in den Folgejahren berücksichtigt werden.
Allgemeine Vorschriften über Vertragsbestimmungen, die eine Änderung des Entgelts vorsehen, bleiben unberührt.
2. Prämien erhöhungen aufgrund des Pkt. 1. können frühestens nach einem Jahr ab Versicherungsbeginn und in der Folge nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam.
3. Der Versicherer hat in der Mitteilung dem Versicherungsnehmer den Grund der Erhöhung klar und verständlich zu erläutern.

Artikel 9 - Wie wird die Prämie ermittelt? (gilt für PKW/Kombi und LKW bis 1,5 Tonnen Nutzlast)

1. Die Prämie wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach dem bisherigen Schadensverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung bemessen. Für LKW bis 1,5 Tonnen Nutzlast ist das Bonus-Malus-System nur für „Werksverkehr“ und „keine besondere Verwendungsbestimmung“ vorgesehen.
2. Die Prämie ist nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Kfz-Haftpflichtversicherung anzuwendenden Prämienstufe des Bonus-Malus-Systems der Kfz-Haftpflichtversicherung, höchstens jedoch der Prämienstufe 09 der nachstehenden Tabelle zu berechnen (Ersteinstufung). Besteht keine Kfz-Haftpflichtversicherung, so ist die erste Prämie nach der Prämienstufe 09 festzusetzen.

Das gleiche gilt auch bei Fahrzeugwechsel; wo die zum Fahrzeugwechsel aktuelle Bonus-Malus-Stufe der Kfz-Haftpflichtversicherung maßgebend für die Einstufung ist.

Prämienstufen	% der Tarifprämie
00,01	50
02	55
03	60
04	70
05	75
06	80
07	85
08	95
09	100
darüber	100

3. Ein Versicherungsfall oder schadensfreie Zeiträume bewirken keine Änderung der Prämienstufe der Ersteinstufung.
4. Geht bei Veräußerung des Fahrzeuges der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wird die erfolgte Einstufung bei diesem nicht berücksichtigt.

Artikel 10 - Wer kann nach Eintritt des Schadensfalles kündigen?

Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann

1. der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verzögert.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Ablehnung des begründeten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
- nach Rechtskraft des Urteiles im Fall eines Rechtsstreites vor Gericht;
- nach Zustellung der Entscheidung des Sachverständigenausschusses (Art. 7);
- nach Fälligkeit der Versicherungsleistung (Art. 4).

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

2. der Versicherer kündigen, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat oder wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Anerkennung dem Grunde nach;
- nach erbrachter Versicherungsleistung;
- nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.

Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

Artikel 11 - Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadensereignis.

Artikel 12 - Was gilt als Versicherungsperiode? Wann ist die Prämie zu bezahlen? Was gilt bei Zahlungsverzug? Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was versteht man unter vorläufiger Deckung?

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen entrichtet wird.

2. Prämie

Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizza oder einer gesonderten Annahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizza). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

3. Bei Zahlungsverzug gelten die §§38, 39 und 39a VersVG.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizza (Pkt. 2), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug bezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

5. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizza beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.

Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizza. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Punkt 3).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 13 - Wo gilt die Versicherung?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich - soweit nichts anderes vereinbart ist - auf Europa im geografischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl.Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben (siehe Anlage).

Mit eingeschlossen sind auch die Mittelmeeranrainerstaaten.

2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges in Europa.

Artikel 14 - Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadensereignisse,

1. die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
2. die als Privatfahrten auf zugelassenen Rennstrecken entstehen;
3. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
4. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
5. die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Unter dem Begriff Terrorakt im Sinne des Punkt 5 ist eine zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder aus solchen Gründen verübte oder angedrohte Gewaltanwendung durch (eine) Gruppe(n) von Personen zu verstehen, die im eigenen Namen, im Auftrag oder im Zusammenhang mit (einer) Organisation/-en oder Regierung/-en handelt/-n in der Absicht, Einfluss auf eine Regierung zu nehmen und/oder die Öffentlichkeit bzw. einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen. Darüber hinaus sind Schadensereignisse ausgeschlossen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen;
6. die durch den Einfluss von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden.

Artikel 15 - Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen.
2. Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe des §62 Abs. 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 16 - Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 17 - Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Welche Prämie gebührt dem Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung (z. B. Verkauf) des Fahrzeuges?

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher, so kann sich der Versicherer auf die Verlängerung des Versicherungsverhältnisses nur berufen, wenn er frühestens drei und spätestens zwei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer auf Kündigungsmöglichkeit, -form und -frist, sowie auf die Vertragsverlängerung um ein Jahr bei unterbliebener oder fehlerhafter Kündigung gesondert hingewiesen hat. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.
2. Prämienanspruch bei vorzeitiger Vertragsauflösung, Wegfall des versicherten Risikos, Veräußerung des versicherten Fahrzeuges
 - 2.1 Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit. Endet er jedoch vor Ablauf der Vertragslaufzeit wegen Wegfall des Risikos, gelten die Bestimmungen des §68 VersVG. Im Falle der Veräußerung des Fahrzeuges gelten die §§69 ff VersVG.
 - 2.2 Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragslaufzeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, währenddessen er tatsächlich bestanden hat. Wird der Versicherungsvertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles durch den Versicherer gemäß Punkt 2 gekündigt, kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

Artikel 18 - In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß §4 Signaturgesetz ist der eigenhändigen Unterschrift nicht gleichgestellt. Rücktrittserklärungen nach §§3 und 3a KschG sind an keine bestimmte Form gebunden.

Artikel 19 - Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?

1. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten sowie der Schadensminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 20 - Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)

Für Klagen aus diesem Versicherungsvertrag gilt ausschließlich österreichische Gerichtsbarkeit als vereinbart.

Artikel 21 - Innerhalb welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Versicherungsleistung vom Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; die Ablehnung ist mit der Anführung einer ihr zugrunde gelegten Tatsache sowie einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung zu begründen. Die Frist ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt. Falls eine Entscheidung des Sachverständigenausschusses beantragt wird, endet die Frist erst einen Monat nach dieser Entscheidung.
2. Für die Verjährung gilt §12 Abs. 1 und 2 VersVG.

Artikel 22 - Welches Recht ist anzuwenden?

Es gilt österreichisches Recht.

Anlage

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben: (Stand Februar 2012)

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz (inkl. Liechtenstein), Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

KJ8 - AEBKB 2016 Allgemeine Bedingungen für die Erweiterte Basiskaskoversicherung für PKW/Kombi und LKW bis 1,5t NL

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Was ist versichert?
Artikel 2	Was leistet die Versicherung?
Artikel 3	Zahlt der Versicherer den gesamten Schaden?
Artikel 4	Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?
Artikel 5	Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
Artikel 6	Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?
Artikel 7	Aus welchen Gründen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet? Welchen Regeln unterliegt dieses Verfahren?
Artikel 8	Wann ändert sich die Prämie?
Artikel 9	Wie wird die Prämie ermittelt?
Artikel 10	Wer kann nach Eintritt des Schadensfalles kündigen?
Artikel 11	Was gilt als Versicherungsfall?
Artikel 12	Was gilt als Versicherungsperiode? Wann ist die Prämie zu bezahlen? Was gilt bei Zahlungsverzug? Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was versteht man unter vorläufiger Deckung?
Artikel 13	Wo gilt die Versicherung?
Artikel 14	Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
Artikel 15	Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?
Artikel 16	Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?
Artikel 17	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Welche Prämie gebührt dem Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung (z. B. Verkauf) des Fahrzeuges? Erweitertes Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers
Artikel 18	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
Artikel 19	Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?
Artikel 20	Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden?
Artikel 21	Innerhalb welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
Artikel 22	Welches Recht ist anzuwenden?

Artikel 1 - Was ist versichert?

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt und an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust
 - 1.1 durch folgende Naturgewalten:
 - unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag,
 - mittelbare Einwirkung von Blitzschlag (indirekter Blitzschlag) auf das versicherte Fahrzeug und die mitversicherte Sonderausstattung wie z. B. Akkus, Batterien bei Elektrofahrzeugen, wenn diese zum Aufladen an eine externe Stromquelle angeschlossen und fix mit dem Fahrzeug verbunden sind,
 - Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h).Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden;
Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.
 - 1.2 durch Brand oder Explosion;
- Tarif - Kfz-Kasko – PKW/Kombi „ohne besondere Verwendung“

- 1.3 durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
- 1.4 durch Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;
- 1.5 durch Verschmorung der Verkabelung infolge Kurzschluss,
- 1.6 durch Marderbiss an Fahrzeugteilen wie Schläuchen, Verkabelung, Verkleidungs- und Dämmmaterialien, limitiert mit dem in der Polizze angeführten Betrag.
- 1.7 durch Dachlawinen (d. s. Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) und durch von Gebäuden herabfallende Eiszapfen oder andere Eisgebilde.
- 1.8 durch Kollision des haltenden oder geparkten Fahrzeuges mit einem unbekanntem Fahrzeug (Parkschaden)
- 1.9 durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (Vandalismus);
2. Bei PKW/Kombi und LKW bis 1,5 Tonnen Nutzlast sind auch Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckenscheiben sowie am Panoramaglasdach / Glasschiebedach versichert. Ein vereinbarter Selbstbehalt gilt nicht, sofern die Reparatur des Bruchschadens ohne Austausch der Scheiben erfolgt.
3. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.
4. Ausschlüsse siehe Art. 14.

Artikel 2 - Was leistet die Versicherung?

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 3) - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden
 - 1.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß dem Punkt 1.2 ergebenden Betrag übersteigen.
 - 1.2 Der Versicherer leistet, unter Berücksichtigung des §55 VersVG. (Bereicherungsverbot), jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).
2. Versicherungsleistung bei Teilschaden
 - 2.1 Liegt kein Totalschaden (Pkt. 1.1) vor, leistet der Versicherer die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile, die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.
 - 2.2 Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird bei PKW/Kombi und LKW bis 1,5 Tonnen Nutzlast kein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht.
 - 2.3 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.
3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.
4. Werden gestohlene, unterschlagene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.
5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstmaß von 2 % des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.
6. Die Punkte 1 bis 4 gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.
7. Über den Rahmen der Punkte 1, 2 und 5 hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.
8. Eine Entschädigungsleistung im Reparaturfall (bei Teilschaden) wird nur dann erbracht, wenn das Fahrzeug ordnungsgemäß repariert wurde. Es besteht kein Anspruch auf Reparatur-Ablösen. Ausnahme: Verkauf des Fahrzeuges im beschädigten Zustand. Diese Ablöse ist mit dem objektiven Minderwert begrenzt.

Artikel 3 - Zahlt der Versicherer den gesamten Schaden?

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag. Der jeweilige Selbstbehalt ist aus der Deckungsübersicht auf der Polizze zu entnehmen. Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Art. 2, Pkt. 4 Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.

Artikel 4 - Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?

1. Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Schadensfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.
2. Bei Vorliegen eines Teilschadens ist Voraussetzung für die Beendigung der notwendigen Erhebungen jedenfalls die Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung bzw. eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand.
3. Im Falle des Diebstahles, der Unterschlagung oder des Raubes gelten die notwendigen Erhebungen jedenfalls nicht vor dem Ablauf der Einmonatsfrist (Art. 2 Pkt. 4) als abgeschlossen.
4. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
5. Sind die Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadensfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat; der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
6. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,
 - 6.1 wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - 6.2 wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

Artikel 5 - Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

1. Vor dem Eintritt des Versicherungsfalles:
 - 1.1 Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;
 - 1.2 Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden bestimmt,
 - 1.2.1 dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
 - 1.2.2 dass der Lenker sich nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften befindet.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.
 - 1.2.3 dass mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden.
2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles:
 - 2.1 Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung, wird bestimmt:
 - 2.1.1 nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
 - 2.1.2 dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich (auch mittels Telefax oder E-Mail) mitzuteilen;
 - 2.1.3 dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Der Versicherer ist berechtigt, hinsichtlich der Auswahl einer geeigneten Reparaturwerkstätte eine Weisung zu erteilen.
 - 2.1.4 dass der Versicherungsnehmer oder Lenker einen Schaden, der durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen (Art. 1, Pkt. 1.3), Brand, Explosion (Art. 1, Pkt. 1.2), Tiere (Art. 1, Pkt. 1.4), Vandalismus (Art. 1, Pkt. 1.9), Parkschaden (Art. 1, Pkt. 1.8) entsteht, bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen hat.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

3. Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

Artikel 6 - Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?

§67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker bzw. berechtigten Insassen nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker oder Insasse) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker bzw. berechtigter Insasse gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.

Artikel 7 - Aus welchen Gründen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet?

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss. Die Feststellungen, die der Sachverständigenausschuss trifft, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
2. Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und einem Obmann. Je ein Mitglied benennt der Versicherungsnehmer und der Versicherer. Wenn ein Vertragsteil innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, wird auch dieses vom anderen Vertragsteil benannt; in der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Der Obmann ist vor Beginn des Verfahrens von den Ausschussmitgliedern zu wählen. Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht ernannt.
Der Obmann und die Ausschussmitglieder müssen Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.
3. Der Ausschuss hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und darin die Entscheidung schriftlich zu begründen. Bei Nichteinigung entscheidet der Obmann im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Ausschussmitglieder gegebenen Grenzen.
4. Die Kosten dieses Sachverständigenverfahrens sind vom Versicherer und Versicherungsnehmer im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zu tragen. Auf Veranlassung des Versicherers entstandene Gutachterkosten für die Schadenserhebung trägt der Versicherer.
5. Die Unterlagen des Verfahrens sind vom Versicherer zu verwahren.

Artikel 8 - Wann ändert sich die Prämie?

1. Die Prämie erhöht oder vermindert sich aufgrund der Veränderungen gemäß dem von der Statistik Austria veröffentlichten „Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI)“.
Die Ermittlung erfolgt gemäß dem jeweils aktuell geltenden Gewichtungsschema aus den die Leistungen der Kfz-Kaskoversicherung bestimmenden Faktoren, dem Index für „Kfz-Sachschäden“.
Wird die Ermittlung des „Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex“ eingestellt, so wird zur Berechnung der Anpassung ein allfällig an seine Stelle tretender Nachfolgeindex, andernfalls der Verbraucherpreisindex der Statistik Austria, herangezogen.
Als Ausgangswert wird einem Vertrag der für den vierten Monat vor dem Monat des Vertragsbeginns veröffentlichte endgültige Indexwert zugrunde gelegt.
Die Prämienanpassung erfolgt zur Hauptfälligkeit des Vertrages. Die Höhe der Prämienanpassung entspricht der prozentuellen Veränderung des endgültigen Indexwert für den vierten Monat vor dem Monat der Hauptfälligkeit zu demjenigen Monatswert des endgültigen Indexwert, der dem Vertrag bei Vertragsabschluss bzw. bei der zuletzt erfolgten Prämienanpassung zugrunde gelegt wurde.
Die neue Prämie errechnet sich durch Multiplikation der bestehenden Prämie mit dem Anpassungsfaktor. Der Anpassungsfaktor ergibt sich aus der Division des zeitlich jüngeren durch den zeitlich älteren Indexwert. Der aktuelle Indexwert und das Ausmaß der Anpassung werden dem Kunden auf der Information über die Prämienanpassung mitgeteilt.
Ist die so errechnete Erhöhung oder Senkung der Prämie weniger oder gleich +/-0,5 %, so wird diese Veränderung im Folgejahr berücksichtigt. Eine Senkung von mehr als -0,5 % ist jedenfalls zur nächsten Hauptfälligkeit zu berücksichtigen, sofern der Vertrag mindestens ein Jahr bestanden hat.
Entfällt im Falle einer Erhöhung von mehr als +0,5 % eine Anpassung teilweise oder zu Gänze, so kann diese vom Versicherer in den Folgejahren berücksichtigt werden.
Allgemeine Vorschriften über Vertragsbestimmungen, die eine Änderung des Entgelts vorsehen, bleiben unberührt.
2. Prämien erhöhungen aufgrund des Pkt. 1. können frühestens nach einem Jahr ab Versicherungsbeginn und in der Folge nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam.
3. Der Versicherer hat in der Mitteilung dem Versicherungsnehmer den Grund der Erhöhung klar und verständlich zu erläutern.

Artikel 9 - Wie wird die Prämie ermittelt? (gilt für PKW/Kombi und LKW bis 1,5 Tonnen Nutzlast)

- Die Prämie wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach dem bisherigen Schadensverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung bemessen. Für LKW bis 1,5 Tonnen Nutzlast ist das Bonus-Malus-System nur für „Werksverkehr“ und „keine besondere Verwendungsbestimmung“ vorgesehen.
- Die Prämie ist nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Kfz-Haftpflichtversicherung anzuwendenden Prämienstufe des Bonus-Malus-Systems der Kfz-Haftpflichtversicherung, höchstens jedoch der Prämienstufe 09 der nachstehenden Tabelle zu berechnen (Ersteinstufung). Besteht keine Kfz-Haftpflichtversicherung, so ist die erste Prämie nach der Prämienstufe 09 festzusetzen.

Das gleiche gilt auch bei Fahrzeugwechsel; wo die zum Fahrzeugwechsel aktuelle Bonus-Malus-Stufe der Kfz-Haftpflichtversicherung maßgebend für die Einstufung ist.

Prämienstufen	% Nachlass auf die Tarifprämie
00	35
01,02,03	25
04,05,06,07	10
darüber	kein Nachlass

- Ein Versicherungsfall oder schadensfreie Zeiträume bewirken keine Änderung des Prämiennachlasses.
- Geht bei Veräußerung des Fahrzeuges der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wird die erfolgte Einstufung bei diesem nicht berücksichtigt.

Artikel 10 - Wer kann nach Eintritt des Schadensfalles kündigen?

Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann

- der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verzögert.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Ablehnung des begründeten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
- nach Rechtskraft des Urteiles im Fall eines Rechtsstreites vor Gericht;
- nach Zustellung der Entscheidung des Sachverständigenausschusses (Art. 7);
- nach Fälligkeit der Versicherungsleistung (Art. 4).

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

- der Versicherer kündigen, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat oder wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Anerkennung dem Grunde nach;
- nach erbrachter Versicherungsleistung;
- nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.

Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

Artikel 11 - Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadensereignis.

Artikel 12 - Was gilt als Versicherungsperiode? Wann ist die Prämie zu bezahlen? Was gilt bei Zahlungsverzug? Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was versteht man unter vorläufiger Deckung?

- Versicherungsperiode
Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen entrichtet wird.
- Prämie
Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- Bei Zahlungsverzug gelten die §§38, 39 und 39a VersVG.
- Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizza (Pkt. 2), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug bezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

5. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizza beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.

Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizza. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Punkt 3).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 13 - Wo gilt die Versicherung?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich - soweit nichts anderes vereinbart ist - auf Europa im geografischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl.Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben (siehe Anlage).

Mit eingeschlossen sind auch die Mittelmeeranrainerstaaten.

2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges in Europa.

Artikel 14 - Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadensereignisse,

1. die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
2. die als Privatfahrten auf zugelassenen Rennstrecken entstehen;
3. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
4. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
5. die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Unter dem Begriff Terrorakt im Sinne des Punkt 5 ist eine zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder aus solchen Gründen verübte oder angedrohte Gewaltanwendung durch (eine) Gruppe(n) von Personen zu verstehen, die im eigenen Namen, im Auftrag oder im Zusammenhang mit (einer) Organisation/-en oder Regierung/-en handelt/-n in der Absicht, Einfluss auf eine Regierung zu nehmen und/oder die Öffentlichkeit bzw. einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen. Darüber hinaus sind Schadensereignisse ausgeschlossen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen;
6. die durch den Einfluss von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden.

Artikel 15 - Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen.
2. Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe des §62 Abs. 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 16 - Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 17 - Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Welche Prämie gebührt dem Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung (z. B. Verkauf) des Fahrzeuges?

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher, so kann sich der Versicherer auf die Verlängerung des Versicherungsverhältnisses nur berufen, wenn er frühestens drei und spätestens zwei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer auf Kündigungsmöglichkeit, -form und -frist, sowie auf die Vertragsverlängerung um ein Jahr bei unterbliebener oder fehlerhafter Kündigung gesondert hingewiesen hat. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.
2. Prämienanspruch bei vorzeitiger Vertragsauflösung, Wegfall des versicherten Risikos, Veräußerung des versicherten Fahrzeuges
 - 2.1 Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit. Endet er jedoch vor Ablauf der Vertragslaufzeit wegen Wegfall des Risikos, gelten die Bestimmungen des §68 VersVG. Im Falle der Veräußerung des Fahrzeuges gelten die §§69 ff VersVG.
 - 2.2 Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragslaufzeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, währenddessen er tatsächlich bestanden hat. Wird der Versicherungsvertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles durch den Versicherer gemäß Punkt 2 gekündigt, kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

Artikel 18 - In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß §4 Signaturgesetz ist der eigenhändigen Unterschrift nicht gleichgestellt. Rücktrittserklärungen nach §§3 und 3a KschG sind an keine bestimmte Form gebunden.

Artikel 19 - Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?

1. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten sowie der Schadensminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 20 - Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)

Für Klagen aus diesem Versicherungsvertrag gilt ausschließlich österreichische Gerichtsbarkeit als vereinbart.

Artikel 21 - Innerhalb welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Versicherungsleistung vom Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; die Ablehnung ist mit der Anführung einer ihr zugrunde gelegten Tatsache sowie einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung zu begründen. Die Frist ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt. Falls eine Entscheidung des Sachverständigenausschusses beantragt wird, endet die Frist erst einen Monat nach dieser Entscheidung.
2. Für die Verjährung gilt §12 Abs. 1 und 2 VersVG.

Artikel 22 - Welches Recht ist anzuwenden?

Es gilt österreichisches Recht.

Anlage

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben: (Stand Februar 2012)

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz (inkl. Liechtenstein), Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

KJ9 - ABKB 2016 Allgemeine Bedingungen für die Basiskaskoversicherung für PKW/Kombi und LKW bis 1,5t NL

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Was ist versichert?
Artikel 2	Was leistet die Versicherung?
Artikel 3	Zahlt der Versicherer den gesamten Schaden?
Artikel 4	Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?
Artikel 5	Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
Artikel 6	Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?
Artikel 7	Aus welchen Gründen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet? Welchen Regeln unterliegt dieses Verfahren?
Artikel 8	Wann ändert sich die Prämie?
Artikel 9	Wie wird die Prämie ermittelt?
Artikel 10	Wer kann nach Eintritt des Schadensfalles kündigen?
Artikel 11	Was gilt als Versicherungsfall?
Artikel 12	Was gilt als Versicherungsperiode? Wann ist die Prämie zu bezahlen? Was gilt bei Zahlungsverzug? Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was versteht man unter vorläufiger Deckung?
Artikel 13	Wo gilt die Versicherung?
Artikel 14	Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
Artikel 15	Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?
Artikel 16	Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?
Artikel 17	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Welche Prämie gebührt dem Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung (z. B. Verkauf) des Fahrzeuges? Erweitertes Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers
Artikel 18	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
Artikel 19	Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?
Artikel 20	Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden?
Artikel 21	Innerhalb welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
Artikel 22	Welches Recht ist anzuwenden?

Artikel 1 - Was ist versichert?

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt und an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust
 - 1.1 durch folgende Naturgewalten:
 - unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag,
 - mittelbare Einwirkung von Blitzschlag (indirekter Blitzschlag) auf das versicherte Fahrzeug und die mitversicherte Sonderausstattung wie z. B. Akkus, Batterien bei Elektrofahrzeugen, wenn diese zum Aufladen an eine externe Stromquelle angeschlossen und fix mit dem Fahrzeug verbunden sind,
 - Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h).
 - Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden;
 - Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.
- 1.2 durch Brand oder Explosion;

- 1.3 durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
- 1.4 durch Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;
- 1.5 durch Verschmorung der Verkabelung infolge Kurzschluss,
- 1.6 durch Marderbiss an Fahrzeugteilen wie Schläuchen, Verkabelung, Verkleidungs- und Dämmmaterialien, limitiert mit dem in der Polizza angeführten Betrag.
- 1.7 durch Dachlawinen (d. s. Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) und durch von Gebäuden herabfallende Eiszapfen oder andere Eisgebilde.
2. Bei PKW/Kombi und LKW bis 1,5 Tonnen Nutzlast sind auch Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckenscheiben sowie am Panoramaglasdach / Glasschiebedach versichert. Ein vereinbarter Selbstbehalt gilt nicht, sofern die Reparatur des Bruchschadens ohne Austausch der Scheiben erfolgt.
3. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.
4. Ausschlüsse siehe Art. 14.

Artikel 2 - Was leistet die Versicherung?

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 3) - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden
 - 1.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß dem Punkt 1.2 ergebenden Betrag übersteigen.
 - 1.2 Der Versicherer leistet, unter Berücksichtigung des §55 VersVG. (Bereicherungsverbot), jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).
2. Versicherungsleistung bei Teilschaden
 - 2.1 Liegt kein Totalschaden (Pkt. 1.1) vor, leistet der Versicherer die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile, die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.
 - 2.2 Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird bei PKW/Kombi und LKW bis 1,5 Tonnen Nutzlast kein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht.
 - 2.3 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.
3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.
4. Werden gestohlene, unterschlagene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.
5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstausmaß von 2 % des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.
6. Die Punkte 1 bis 4 gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.
7. Über den Rahmen der Punkte 1, 2 und 5 hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.
8. Eine Entschädigungsleistung im Reparaturfall (bei Teilschaden) wird nur dann erbracht, wenn das Fahrzeug ordnungsgemäß repariert wurde. Es besteht kein Anspruch auf Reparatur-Ablösen. Ausnahme: Verkauf des Fahrzeuges im beschädigten Zustand. Diese Ablöse ist mit dem objektiven Minderwert begrenzt.

Artikel 3 - Zahlt der Versicherer den gesamten Schaden?

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag. Der jeweilige Selbstbehalt ist aus der Deckungsübersicht auf der Polizza zu entnehmen. Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Art. 2, Pkt. 4 Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.

Artikel 4 - Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?

1. Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Schadensfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.

2. Bei Vorliegen eines Teilschadens ist Voraussetzung für die Beendigung der notwendigen Erhebungen jedenfalls die Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung bzw. eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand.
3. Im Falle des Diebstahles, der Unterschlagung oder des Raubes gelten die notwendigen Erhebungen jedenfalls nicht vor dem Ablauf der Einmonatsfrist (Art. 2 Pkt. 4) als abgeschlossen.
4. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
5. Sind die Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadensfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat; der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
6. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,
 - 6.1 wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - 6.2 wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

Artikel 5 - Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

1. Vor dem Eintritt des Versicherungsfalles:
 - 1.1 Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;
 - 1.2 Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden bestimmt,
 - 1.2.1 dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
 - 1.2.2 dass der Lenker sich nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften befindet.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.
 - 1.2.3 dass mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden.
2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles:
 - 2.1 Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung, wird bestimmt:
 - 2.1.1 nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
 - 2.1.2 dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich (auch mittels Telefax oder E-Mail) mitzuteilen;
 - 2.1.3 dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Der Versicherer ist berechtigt, hinsichtlich der Auswahl einer geeigneten Reparaturwerkstätte eine Weisung zu erteilen.
 - 2.1.4 dass der Versicherungsnehmer oder Lenker einen Schaden, der durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen (Art. 1, Pkt. 1.3), Brand, Explosion (Art. 1, Pkt. 1.2), Tiere (Art. 1, Pkt. 1.4) entsteht, bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen hat.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
3. Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

Artikel 6 - Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?

§67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker bzw. berechtigten Insassen nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker oder Insasse) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker bzw. berechtigter Insasse gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.

Artikel 7 - Aus welchen Gründen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet?

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss. Die Feststellungen, die der Sachverständigenausschuss trifft, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
2. Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und einem Obmann. Je ein Mitglied benennt der Versicherungsnehmer und der Versicherer. Wenn ein Vertragsteil innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, wird auch dieses vom anderen Vertragsteil benannt; in der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Der Obmann ist vor Beginn des Verfahrens von den Ausschussmitgliedern zu wählen. Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht ernannt.
Der Obmann und die Ausschussmitglieder müssen Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.
3. Der Ausschuss hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und darin die Entscheidung schriftlich zu begründen. Bei Nichteinigung entscheidet der Obmann im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Ausschussmitglieder gegebenen Grenzen.
4. Die Kosten dieses Sachverständigenverfahrens sind vom Versicherer und Versicherungsnehmer im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zu tragen. Auf Veranlassung des Versicherers entstandene Gutachterkosten für die Schadenserhebung trägt der Versicherer.
5. Die Unterlagen des Verfahrens sind vom Versicherer zu verwahren.

Artikel 8 - Wann ändert sich die Prämie?

1. Die Prämie erhöht oder vermindert sich aufgrund der Veränderungen gemäß dem von der Statistik Austria veröffentlichten „Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI)“.

Die Ermittlung erfolgt gemäß dem jeweils aktuell geltenden Gewichtungsschema aus den die Leistungen der Kfz-Kaskoversicherung bestimmenden Faktoren, dem Index für „Kfz-Sachschäden“.

Wird die Ermittlung des „Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex“ eingestellt, so wird zur Berechnung der Anpassung ein allfällig an seine Stelle tretender Nachfolgeindex, andernfalls der Verbraucherpreisindex der Statistik Austria, herangezogen.

Als Ausgangswert wird einem Vertrag der für den vierten Monat vor dem Monat des Vertragsbeginns veröffentlichte endgültige Indexwert zugrunde gelegt.

Die Prämienanpassung erfolgt zur Hauptfälligkeit des Vertrages. Die Höhe der Prämienanpassung entspricht der prozentuellen Veränderung des endgültigen Indexwert für den vierten Monat vor dem Monat der Hauptfälligkeit zu demjenigen Monatswert des endgültigen Indexwert, der dem Vertrag bei Vertragsabschluss bzw. bei der zuletzt erfolgten Prämienanpassung zugrunde gelegt wurde.

Die neue Prämie errechnet sich durch Multiplikation der bestehenden Prämie mit dem Anpassungsfaktor. Der Anpassungsfaktor ergibt sich aus der Division des zeitlich jüngeren durch den zeitlich älteren Indexwert. Der aktuelle Indexwert und das Ausmaß der Anpassung werden dem Kunden auf der Information über die Prämienanpassung mitgeteilt.

Ist die so errechnete Erhöhung oder Senkung der Prämie weniger oder gleich +/-0,5 %, so wird diese Veränderung im Folgejahr berücksichtigt. Eine Senkung von mehr als -0,5 % ist jedenfalls zur nächsten Hauptfälligkeit zu berücksichtigen, sofern der Vertrag mindestens ein Jahr bestanden hat.

Entfällt im Falle einer Erhöhung von mehr als +0,5 % eine Anpassung teilweise oder zu Gänze, so kann diese vom Versicherer in den Folgejahren berücksichtigt werden.

Allgemeine Vorschriften über Vertragsbestimmungen, die eine Änderung des Entgelts vorsehen, bleiben unberührt.

2. Prämien erhöhungen aufgrund des Pkt. 1. können frühestens nach einem Jahr ab Versicherungsbeginn und in der Folge nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam.
3. Der Versicherer hat in der Mitteilung dem Versicherungsnehmer den Grund der Erhöhung klar und verständlich zu erläutern.

Artikel 9 - Wie wird die Prämie ermittelt? (gilt für PKW/Kombi und LKW bis 1,5 Tonnen Nutzlast)

- Die Prämie wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach dem bisherigen Schadensverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung bemessen. Für LKW bis 1,5 Tonnen Nutzlast ist das Bonus-Malus-System nur für „Werksverkehr“ und „keine besondere Verwendungsbestimmung“ vorgesehen.
- Die Prämie ist nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Kfz-Haftpflichtversicherung anzuwendenden Prämienstufe des Bonus-Malus-Systems der Kfz-Haftpflichtversicherung, höchstens jedoch der Prämienstufe 09 der nachstehenden Tabelle zu berechnen (Ersteinstufung). Besteht keine Kfz-Haftpflichtversicherung, so ist die erste Prämie nach der Prämienstufe 09 festzusetzen.

Das gleiche gilt auch bei Fahrzeugwechsel; wo die zum Fahrzeugwechsel aktuelle Bonus-Malus-Stufe der Kfz-Haftpflichtversicherung maßgebend für die Einstufung ist.

Prämienstufen	% Nachlass auf die Tarifprämie
00	35
01,02,03	25
04,05,06,07	10
darüber	kein Nachlass

- Ein Versicherungsfall oder schadensfreie Zeiträume bewirken keine Änderung des Prämiennachlasses.
- Geht bei Veräußerung des Fahrzeuges der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wird die erfolgte Einstufung bei diesem nicht berücksichtigt.

Artikel 10 - Wer kann nach Eintritt des Schadensfalles kündigen?

Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann

- der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verzögert.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Ablehnung des begründeten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
- nach Rechtskraft des Urteiles im Fall eines Rechtsstreites vor Gericht;
- nach Zustellung der Entscheidung des Sachverständigenausschusses (Art. 7);
- nach Fälligkeit der Versicherungsleistung (Art. 4).

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

- der Versicherer kündigen, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat oder wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Anerkennung dem Grunde nach;
- nach erbrachter Versicherungsleistung;
- nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.

Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

Artikel 11 - Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadensereignis.

Artikel 12 - Was gilt als Versicherungsperiode? Wann ist die Prämie zu bezahlen? Was gilt bei Zahlungsverzug? Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was versteht man unter vorläufiger Deckung?

- Versicherungsperiode**
Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen entrichtet wird.
- Prämie**
Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- Bei Zahlungsverzug gelten die §§38, 39 und 39a VersVG.
- Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizza (Pkt. 2), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug bezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

5. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizza beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.

Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizza. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Punkt 3).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 13 - Wo gilt die Versicherung?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich - soweit nichts anderes vereinbart ist - auf Europa im geografischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl.Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben (siehe Anlage).

Mit eingeschlossen sind auch die Mittelmeeranrainerstaaten.

2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges in Europa.

Artikel 14 - Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadensereignisse,

1. die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
2. die als Privatfahrten auf zugelassenen Rennstrecken entstehen;
3. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
4. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
5. die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Unter dem Begriff Terrorakt im Sinne des Punkt 5 ist eine zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder aus solchen Gründen verübte oder angedrohte Gewaltanwendung durch (eine) Gruppe(n) von Personen zu verstehen, die im eigenen Namen, im Auftrag oder im Zusammenhang mit (einer) Organisation/-en oder Regierung/-en handelt/-n in der Absicht, Einfluss auf eine Regierung zu nehmen und/oder die Öffentlichkeit bzw. einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen. Darüber hinaus sind Schadensereignisse ausgeschlossen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen;
6. die durch den Einfluss von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden.

Artikel 15 - Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen.
2. Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe des §62 Abs. 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 16 - Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 17 - Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Welche Prämie gebührt dem Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung (z. B. Verkauf) des Fahrzeuges?

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher, so kann sich der Versicherer auf die Verlängerung des Versicherungsverhältnisses nur berufen, wenn er frühestens drei und spätestens zwei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer auf Kündigungsmöglichkeit, -form und -frist, sowie auf die Vertragsverlängerung um ein Jahr bei unterbliebener oder fehlerhafter Kündigung gesondert hingewiesen hat. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.
2. Prämienanspruch bei vorzeitiger Vertragsauflösung, Wegfall des versicherten Risikos, Veräußerung des versicherten Fahrzeuges
 - 2.1 Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit. Endet er jedoch vor Ablauf der Vertragslaufzeit wegen Wegfall des Risikos, gelten die Bestimmungen des §68 VersVG. Im Falle der Veräußerung des Fahrzeuges gelten die §§69 ff VersVG.
 - 2.2 Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragslaufzeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, währenddessen er tatsächlich bestanden hat. Wird der Versicherungsvertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles durch den Versicherer gemäß Punkt 2 gekündigt, kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

Artikel 18 - In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß §4 Signaturgesetz ist der eigenhändigen Unterschrift nicht gleichgestellt. Rücktrittserklärungen nach §§3 und 3a KschG sind an keine bestimmte Form gebunden.

Artikel 19 - Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?

1. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten sowie der Schadensminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 20 - Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)

Für Klagen aus diesem Versicherungsvertrag gilt ausschließlich österreichische Gerichtsbarkeit als vereinbart.

Artikel 21 - Innerhalb welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Versicherungsleistung vom Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; die Ablehnung ist mit der Anführung einer ihr zugrunde gelegten Tatsache sowie einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung zu begründen. Die Frist ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt. Falls eine Entscheidung des Sachverständigenausschusses beantragt wird, endet die Frist erst einen Monat nach dieser Entscheidung.
2. Für die Verjährung gilt §12 Abs. 1 und 2 VersVG.

Artikel 22 - Welches Recht ist anzuwenden?

Es gilt österreichisches Recht.

Anlage

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben: (Stand Februar 2012)

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz (inkl. Liechtenstein), Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

KJ4 - AWWK 2015 Allg. Bedingungen für die Wild- und Wetter Kasko-Versicherung für PKW/Kombi und LKW bis 1,5t NL

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Was ist versichert?
Artikel 2	Was leistet die Versicherung?
Artikel 3	Zahlt der Versicherer den gesamten Schaden?
Artikel 4	Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?
Artikel 5	Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
Artikel 6	Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?
Artikel 7	Aus welchen Gründen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet? Welchen Regeln unterliegt dieses Verfahren?
Artikel 8	Wann ändert sich die Prämie?
Artikel 9	Wie wird die Prämie ermittelt?
Artikel 10	Wer kann nach Eintritt des Schadensfalles kündigen?
Artikel 11	Was gilt als Versicherungsfall?
Artikel 12	Was gilt als Versicherungsperiode? Wann ist die Prämie zu bezahlen? Was gilt bei Zahlungsverzug? Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was versteht man unter vorläufiger Deckung?
Artikel 13	Wo gilt die Versicherung?
Artikel 14	Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
Artikel 15	Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?
Artikel 16	Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?
Artikel 17	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Welche Prämie gebührt dem Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung (z. B. Verkauf) des Fahrzeuges? Erweitertes Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers
Artikel 18	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
Artikel 19	Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?
Artikel 20	Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden?
Artikel 21	Innerhalb welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
Artikel 22	Welches Recht ist anzuwenden?

Artikel 1 - Was ist versichert?

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt und an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust
- 1.1 durch folgende Naturgewalten:
 - unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag,
 - mittelbare Einwirkung von Blitzschlag (indirekter Blitzschlag) auf das versicherte Fahrzeug und die mitversicherte Sonderausstattung wie z. B. Akkus, Batterien bei Elektrofahrzeugen, wenn diese zum Aufladen an eine externe Stromquelle angeschlossen und fix mit dem Fahrzeug verbunden sind.
 - Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h).
 - Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden;
 - Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.
- 1.2 durch Brand oder Explosion;
- 1.3 durch Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;
- 1.4 durch Verschmorung der Verkabelung infolge Kurzschluss

- 1.5 durch Marderbiss an Fahrzeugteilen wie Schläuchen, Verkabelung, Verkleidungs- und Dämmmaterialien, limitiert mit dem in der Polizze angeführten Betrag.
- 1.6 durch Dachlawinen (d. s. Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) und durch von Gebäuden herabfallende Eiszapfen oder andere Eisgebilde.
2. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.
3. Ausschlüsse siehe Artikel 14.

Artikel 2 - Was leistet die Versicherung?

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 3) - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden
 - 1.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß dem Punkt 1.2 ergebenden Betrag übersteigen.
 - 1.2 Der Versicherer leistet, unter Berücksichtigung des §55 VersVG. (Bereicherungsverbot), jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert maximiert mit der Höchstentschädigungsleistung laut Pkt. 2.4).
2. Versicherungsleistung bei Teilschaden
 - 2.1 Liegt kein Totalschaden (Punkt 1.1) vor, leistet der Versicherer die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile und die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.
 - 2.2 Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird bei PKW, Kombi und LKW bis 1,5 Tonnen Nutzlast kein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht.
 - 2.3 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.
 - 2.4 Die Höchstentschädigungsleistung beträgt in jedem Fall 12.000 Euro außer der Wiederbeschaffungswert des versicherten Fahrzeuges liegt darunter. Dann ist die Höchstentschädigungsleistung mit dem Wiederbeschaffungswert des versicherten Fahrzeuges begrenzt.
3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.
4. Die Punkte 1 bis 3 gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.
5. Über den Rahmen der Punkte 1 und 2 hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.
6. Eine Entschädigungsleistung im Reparaturfall (bei Teilschaden) wird nur dann erbracht, wenn das Fahrzeug ordnungsgemäß repariert wurde. Es besteht kein Anspruch auf Reparatur-Ablösen. Ausnahme: Verkauf des Fahrzeuges im beschädigten Zustand. Diese Ablöse ist mit dem objektiven Minderwert begrenzt.

Artikel 3 - Zahlt der Versicherer den gesamten Schaden?

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag. Der jeweilige Selbstbehalt ist aus der Deckungsübersicht auf der Polizze zu entnehmen.

Artikel 4 - Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?

- 1.1 Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Schadensfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.
- 1.2 Bei Vorliegen eines Teilschadens ist Voraussetzung für die Beendigung der notwendigen Erhebungen jedenfalls die Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung bzw. eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand.
2. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
3. Sind die Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadensfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat; der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

4. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,
 - 4.1 wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - 4.2 wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

Artikel 5 - Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

1. Vor dem Eintritt des Versicherungsfalles:
 - 1.1 Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;
 - 1.2 Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden bestimmt,
 - 1.2.1 dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
 - 1.2.2 dass der Lenker sich nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften befindet. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.
 - 1.2.3 dass mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden.
2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles:
 - 2.1 Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden bestimmt,
 - 2.1.1 nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
 - 2.1.2 dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich (auch mittels Telefax oder E-Mail) mitzuteilen;
 - 2.1.3 dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Der Versicherer ist berechtigt, hinsichtlich der Auswahl einer geeigneten Reparaturwerkstätte eine Weisung zu erteilen.
 - 2.1.4 dass der Versicherungsnehmer oder Lenker einen Schaden, der durch, Tiere (Art. 1, Pkt. 1.4), Brand oder Explosion entsteht (Art. 1, Pkt. 1.2), bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen hat. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
3. Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

Artikel 6 - Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?

§67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker bzw. berechtigten Insassen nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker oder Insasse) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre. Als berechtigter Lenker bzw. berechtigter Insasse gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.

Artikel 7 - aus welchen Gründen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet?

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss. Die Feststellungen, die der Sachverständigenausschuss trifft, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
2. Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und einem Obmann. Je ein Mitglied benennt der Versicherungsnehmer und der Versicherer. Wenn ein Vertragsteil innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, wird auch dieses vom anderen Vertragsteil benannt; in der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Der Obmann ist vor Beginn des Verfahrens von den Ausschussmitgliedern zu wählen. Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht ernannt. Der Obmann und die Ausschussmitglieder müssen Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.

3. Der Ausschuss hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und darin die Entscheidung schriftlich zu begründen. Bei Nichteinigung entscheidet der Obmann im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Ausschussmitglieder gegebenen Grenzen.
4. Die Kosten dieses Sachverständigenverfahrens sind vom Versicherer und Versicherungsnehmer im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zu tragen. Auf Veranlassung des Versicherers entstandene Gutachterkosten für die Schadenserhebung trägt der Versicherer.
5. Die Unterlagen des Verfahrens sind vom Versicherer zu verwahren.

Artikel 8 - Wann ändert sich die Prämie?

1. Die Prämie erhöht oder vermindert sich aufgrund der Veränderungen gemäß dem von der Statistik Austria veröffentlichten „Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI)“.

Die Ermittlung erfolgt gemäß dem jeweils aktuell geltenden Gewichtungsschema aus den die Leistungen der Kfz-Kaskoversicherung bestimmenden Faktoren, dem Index für „Kfz-Sachschäden“.

Wird die Ermittlung des „Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex“ eingestellt, so wird zur Berechnung der Anpassung ein allfällig an seine Stelle tretender Nachfolgeindex, andernfalls der Verbraucherpreisindex der Statistik Austria, herangezogen.

Als Ausgangswert wird einem Vertrag der für den vierten Monat vor dem Monat des Vertragsbeginns veröffentlichte endgültige Indexwert zugrunde gelegt.

Die Prämienanpassung erfolgt zur Hauptfälligkeit des Vertrages. Die Höhe der Prämienanpassung entspricht der prozentuellen Veränderung des endgültigen Indexwert für den vierten Monat vor dem Monat der Hauptfälligkeit zu demjenigen Monatswert des endgültigen Indexwert, der dem Vertrag bei Vertragsabschluss bzw. bei der zuletzt erfolgten Prämienanpassung zugrunde gelegt wurde.

Die neue Prämie errechnet sich durch Multiplikation der bestehenden Prämie mit dem Anpassungsfaktor. Der Anpassungsfaktor ergibt sich aus der Division des zeitlich jüngeren durch den zeitlich älteren Indexwert. Der aktuelle Indexwert und das Ausmaß der Anpassung werden dem Kunden auf der Information über die Prämienanpassung mitgeteilt.

Ist die so errechnete Erhöhung oder Senkung der Prämie weniger oder gleich +/- 0,5 %, so wird diese Veränderung im Folgejahr berücksichtigt. Eine Senkung von mehr als -0,5 % ist jedenfalls zur nächsten Hauptfälligkeit zu berücksichtigen, sofern der Vertrag mindestens ein Jahr bestanden hat.

Entfällt im Falle einer Erhöhung von mehr als + 0,5 % eine Anpassung teilweise oder zu Gänze, so kann diese vom Versicherer in den Folgejahren berücksichtigt werden.

Allgemeine Vorschriften über Vertragsbestimmungen, die eine Änderung des Entgelts vorsehen, bleiben unberührt.

2. Prämien erhöhungen aufgrund des Punktes 1. können frühestens nach einem Jahr ab Versicherungsbeginn und in der Folge nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam.
3. Der Versicherer hat in der Mitteilung dem Versicherungsnehmer den Grund der Erhöhung klar und verständlich zu erläutern.

Artikel 9 - Wie wird die Prämie ermittelt?

Es gilt eine Einheitsprämie unabhängig vom Listenpreis des versicherten Fahrzeugs als vereinbart. Diese Einheitsprämie unterliegt jedoch der Indexanpassung gemäß Artikel 8.

Artikel 10 - Wer kann nach Eintritt des Schadensfalles kündigen?

Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann

1. der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verzögert.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Ablehnung des begründeten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
- nach Rechtskraft des Urteiles im Fall eines Rechtsstreites vor Gericht;
- nach Zustellung der Entscheidung des Sachverständigenausschusses (Artikel 7);
- nach Fälligkeit der Versicherungsleistung (Artikel 4).

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

2. der Versicherer kündigen, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat oder wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Anerkennung dem Grunde nach;

- nach erbrachter Versicherungsleistung;
- nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.

Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

Artikel 11 - Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadensereignis.

Artikel 12 - Was gilt als Versicherungsperiode? Wann ist die Prämie zu bezahlen? Was gilt bei Zahlungsverzug? Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was versteht man unter vorläufiger Deckung?

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen entrichtet wird.

2. Prämie

Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

3. Bei Zahlungsverzug gelten die §§38, 39 und 39a VersVG.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police (Pkt. 2), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug bezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

5. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.

Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Police. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Punkt 3).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 13 - Wo gilt die Versicherung?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich - soweit nichts anderes vereinbart ist - auf Europa im geografischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl.Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben (siehe Anlage).

Mit eingeschlossen sind auch die Mittelmeeranrainerstaaten.

2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges in Europa.

Artikel 14 - Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadensereignisse,

1. die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
2. die als Privatfahrten auf zugelassenen Rennstrecken entstehen;
3. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
4. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
5. die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Unter dem Begriff Terrorakt im Sinne des Punkt 5 ist eine zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder aus solchen Gründen verübte oder angedrohte Gewaltanwendung durch (eine) Gruppe(n) von Personen zu verstehen, die im eigenen Namen, im Auftrag oder im Zusammenhang mit (einer) Organisation/-en oder Regierung/-en handelt/-n in der Absicht, Einfluss auf eine Regierung zu nehmen und/oder die Öffentlichkeit bzw. einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen.

Darüber hinaus sind Schadensereignisse ausgeschlossen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen;

6. die durch den Einfluss von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden.

Artikel 15 - Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen.
2. Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe des §62 Abs. 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 16 - Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 17 - Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Welche Prämie gebührt dem Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung (z. B. Verkauf) des Fahrzeuges?

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher, so kann sich der Versicherer auf die Verlängerung des Versicherungsverhältnisses nur berufen, wenn er frühestens drei und spätestens zwei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer auf Kündigungsmöglichkeit, -form und -frist, sowie auf die Vertragsverlängerung um ein Jahr bei unterbliebener oder fehlerhafter Kündigung gesondert hingewiesen hat. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.
2. Prämienanspruch bei vorzeitiger Vertragsauflösung, Wegfall des versicherten Risikos, Veräußerung des versicherten Fahrzeuges
 - 2.1 Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit. Endet er jedoch vor Ablauf der Vertragslaufzeit wegen Wegfall des Risikos, gelten die Bestimmungen des §68 VersVG. Im Falle der Veräußerung des Fahrzeuges gelten die §§69 ff VersVG.
 - 2.2 Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragslaufzeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, währenddessen er tatsächlich bestanden hat. Wird der Versicherungsvertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles durch den Versicherer gemäß Punkt 2 gekündigt, kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

Artikel 18 - In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß §4 Signaturgesetz ist der eigenhändigen Unterschrift nicht gleichgestellt. Rücktrittserklärungen nach §§3 und 3a KschG sind an keine bestimmte Form gebunden.

Artikel 19 - Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?

1. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten sowie der Schadensminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 20 - Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)

Für Klagen aus diesem Versicherungsvertrag gilt ausschließlich österreichische Gerichtsbarkeit als vereinbart.

Artikel 21 - Innerhalb welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Versicherungsleistung vom Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; die Ablehnung ist mit der Anführung einer ihr zugrunde gelegten Tatsache sowie einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung zu begründen. Die Frist ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt. Falls eine Entscheidung des Sachverständigenausschusses beantragt wird, endet die Frist erst einen Monat nach dieser Entscheidung.
2. Für die Verjährung gilt §12 Abs. 1 und 2 VersVG.

Artikel 22 - Welches Recht ist anzuwenden?

Es gilt österreichisches Recht.

Anlage

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben: (Stand Februar 2012)

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz (inkl. Liechtenstein), Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern